

**Ausschuß für Kommunalpolitik**

**Protokoll**

44. Sitzung (nicht öffentlich)

27. April 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.30 Uhr

13.15 Uhr bis 17.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Mitbestimmungsgesetz NW**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4929

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/5019

und

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5258

Zuschrift 11/3317

1

Diskussion mit Minister Dr. Schnoor über die von der SPD-Fraktion gestellten kommunalpolitisch relevanten Änderungsanträge.

Dem Änderungsantrag zu § 63 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Änderungsantrag zu § 66 wird mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Dem Änderungsantrag zu § 72 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Dem Antrag der Fraktion der SPD, als Folge der beschlossenen Änderungen Nr. 24 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu streichen, wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

## **2 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

**Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2082

und

**Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2083

und

**Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und  
Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen  
(Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

**Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen  
kommunaler Ehrenämter**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2774

und

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht  
durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/3010

und

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4930

und

**Gesetz zur Einführung des kommunalen Volksentscheids**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1562

sowie

**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/5925

Vorlagen 11/2813, 11/2817, 11/2947, 11/2959  
Zuschriften 11/3316, 11/3318, 11/3319

3

Der Ausschuß behandelt die Kommunalverfassung im letzten Durchgang.

Sämtliche Beschlüsse - chronologisch - siehe Diskussionsprotokoll.

**Nächste Sitzung: 25. Mai 1994**

\* \* \*

ster rechtfertige hier Unterschiede. Seine Fraktion lehne den Gesetzentwurf deshalb ab. Sie werde ihre Änderungsanträge im federführenden Innenausschuß stellen.

Zum Fax des Landkreistags schließt er sich dem Vorschlag des Vorsitzenden an, die Entscheidung über eine Aussetzung der Beratung dem federführenden Ausschuß zu überlassen.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** äußert, auch seine Fraktion werde ihre Änderungsanträge im federführenden Ausschuß stellen. Er pflichtet Herrn Leifert darin bei, daß in der gegenwärtigen Zeit, in der generell versucht werde, die öffentliche Verwaltung zu modernisieren, indem mit Hilfe der Experimentierklausel neue Methoden ausprobiert werden sollten, das Personalvertretungsrecht nicht ständig ausgeweitet werden dürfe. Auch seine Fraktion lehne den Gesetzentwurf der Landesregierung deshalb ab.

**Innenminister Dr. Schnoor** erwidert Herrn Leifert, der legitime Vorrang der Politik, der Verfassungsrang habe, dürfe nicht angetastet werden. Dies sei im Gesetzentwurf der Landesregierung beachtet worden.

## **2 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

**Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2082

und

**Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2083

und

**Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

**Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen kommunaler Ehrenämter**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2774

und

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/3010

und

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4930

und

**Gesetz zur Einführung des kommunalen Volksentscheids**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1562

sowie

**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/5925

Vorlagen 11/2813, 11/2817, 11/2947, 11/2959  
Zuschriften 11/3316, 11/3318, 11/3319

Zum Verfahren verweist **Vorsitzender Dr. Twenhöven** zunächst auf die von Herrn Baumann erstellte Synopse aller Änderungsanträge der Fraktionen.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** beantragt, darüber abstimmen zu lassen, welcher Gesetzentwurf Grundlage der Beratung sei. Er plädiert für den Gesetzentwurf seiner Fraktion, da dieser von allen am ehesten eingebracht worden sei.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** teilt mit, ihre Fraktion habe noch heute einen Änderungsantrag zu §§ 7 und 12 des Kommunalwahlgesetzes eingebracht. Ferner teilt sie mit, sie werde sich bei redaktionellen Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung aufgrund inhaltlicher Änderungen - zum Beispiel beim Ersatz des Wortes "Stadtdirektor" durch "Bürgermeister" - generell der Stimme enthalten.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt die generelle Zustimmung seiner Fraktion zum Ersetzen der Worte "Gemeindedirektor" durch "Bürgermeister", "Innenminister" durch "Innenministerium" und "Regierungspräsident" durch "Bezirksregierung" an.

**Vorsitzender Dr. Twenhöven** läßt über die Grundlage der Beratung abstimmen.

Der Antrag des Abgeordneten Ruppert (F.D.P.), den Gesetzentwurf seiner Fraktion zur Grundlage der Beratung zu erheben, wird gegen die Stimme Herrn Rupperts abgelehnt.

Grundlage der Beratung ist somit der Gesetzentwurf der Landesregierung.

Dr. Twenhöven konzediert, daß er sich zur Abkürzung des Verfahrens schon in den letzten Ausschußsitzungen am Änderungsantrag der SPD-Fraktion orientiert habe. Er bittet, diesen "kleinen Trick" zu dulden.

Er nennt sodann folgende Beratungsunterlagen, die kurzfristig noch eingereicht und deshalb nicht in der Synopse erfaßt worden seien:

- Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu §§ 41 und 42 Gemeindeordnung und §§ 7 und 12 Kommunalwahlgesetz (Vorlage 11/2959)
- Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel I §§ 30 c und 115, Artikel II § 22 c (Vorlage 11/2947)
- Fax des Direktors des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe betreffend Änderung des § 24 Abs. 3 - Landschaftsumlage (Zuschrift 11/3318)
- Fax des Landkreistags betreffend die Streichung des § 45 Abs. 3 Satz 3 KrO (Zuschrift 11/3316)

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** teilt mit, seine Fraktion beantrage erstens als Datum des Inkrafttretens den 17. Oktober 1994, nachdem der Termin der Kommunalwahl mittlerweile bekannt sei, zweitens eine Änderung zu Artikel VIII ihres Änderungsantrags.

Der Ausschuß benennt Abgeordneten Dr. Twenhöven (CDU) zum Berichterstatter.

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Artikel I

#### Änderung der Gemeindeordnung

#### I. Teil - Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1 - Wesen der Gemeinden - wird einstimmig zugestimmt.

§ 2 - Wirkungskreis - wird einstimmig zugestimmt.

§ 3 - Aufgaben der Gemeinden

**Abgeordneter Grevener (SPD)** gibt den Inhalt der von seiner Fraktion beantragten Änderungen wieder und fügt zu Abs. 4 hinzu, im Gegensatz zur Auffassung des Verfassungsgerichts, daß den Gemeinden per Gesetz Aufgaben übertragen werden könnten, die Finanzierung aber in einem späteren Gesetz geregelt werden könne, wolle die SPD-Fraktion mit der Änderung deutlich machen, daß beides zusammengehöre, und damit die Gemeindefreundlichkeit des Landesgesetzgebers unterstreichen. Sie knüpfe daran die Hoffnung, daß sich der Bundestag zu einer ähnlichen Regelung durchringe.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** äußert die Auffassung, die Tendenz dieser Änderung sei richtig, die Sicherstellung der Finanzierung hätte aber noch stärker ausgedrückt werden müssen.

§ 3 wird mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 3 a - Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden - wird einstimmig zugestimmt.

§ 3 b - Geheimhaltung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 4 - Satzungen

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist auf die Ersetzung des Wortes "Gemeindedirektor" durch "Bürgermeister" in Abs. 2 und Abs. 6 c) und auf die Änderung in Abs. 6 a).

§ 4 Abs. 6 a) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ersetzung des Wortes "Gemeindedirektor" durch "Bürgermeister" wird bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 5 - Gemeindegebiet - wird einstimmig zugestimmt.

§ 6 - Einwohner und Bürger - wird einstimmig zugestimmt.

§ 6 a - Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 6 b - Unterrichtung der Einwohner

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** sagt, ihre Fraktion habe dazu einen Gesetzentwurf eingebracht, der weiter gehe.

§ 6 b wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 6 c - Anregungen und Beschwerden

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 1 Satz 3.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion, das Wort "jeder" durch "Einwohner" zu ersetzen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** verweist auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion zu diesem Thema, der weiter gehe.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 6 c wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Abs. 1 Satz 3 wird einstimmig zugestimmt.

§ 6 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 7 - Gleichstellung von Frau und Mann

**Abgeordneter Thulke (SPD)** legt dar, in Abs. 1 beantrage seine Fraktion lediglich die Anpassung der Überschrift an den Gesetzestext und somit eine redaktionelle Änderung.

In Abs. 2 solle die Gemeindegröße festgeschrieben werden, ab der hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen seien.

In Abs. 3 beantrage die SPD-Fraktion eine Änderung ihres Änderungsantrags, nämlich die Streichung des letzten Satzes "Die Hauptsatzung soll insbesondere bestimmen ...". In zahlreichen Städten regle die Hauptsatzung bereits mehr als die ursprünglich vorgeschlagene Fassung, weshalb sie zu einer Verschlechterung hätte beitragen können.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** äußert, seine Fraktion unterstütze Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit der Kann-Bestimmung ganz besonders, denn sie trage dazu bei, daß die kommunale Selbstverwaltungshoheit gewahrt bleibe. Absatz 2 müsse deshalb gestrichen werden; er verweise dazu auf die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände. Den geänderten Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 3 trage sie mit.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** befürwortet die Einführung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern; sie stimme Abs. 2 zu. Ihre Fraktion habe jedoch wesentlich weiter gehende Änderungen beantragt, zum Beispiel mehr Kompetenzen für die Gleichstellungsbeauftragte, die Einrichtung nichthauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und die Vertretung von mehr Frauen in den Ämtern. Abs. 3 lehne sie deshalb ab.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** kündigt die Zustimmung seiner Fraktion zu Abs. 1 an, spricht sich aber gegen die Reglementierungen in Abs. 2 aus; denn wenn es darum gehe, das Verfassungsgebot der Gleichstellung durchzusetzen, müsse dies Aufgabe aller Ämter und der gesamten Kommunalverwaltung sein. Rat und Verwaltung einer Kommune müßten über die Organisation dieser Aufgabe selbst entscheiden können.

§ 7 Abs. 1 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 7 Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 7 Abs. 3 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 7 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 8 - Wirtschaftsführung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 9 - Aufsicht (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Grevener (SPD)** beantragt die Streichung des Satzes 2 im Gesetzentwurf der Landesregierung. Zur Begründung führt er an, daß nach Auffassung der SPD-Fraktion die Gemeinden durch die kommunale Gebietsreform gestärkt sein müßten, diese Aufgabe wahrzunehmen. Im übrigen seien auch kommunale Spitzenverbände auf diesem Gebiet tätig.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, nach dem Motto "Ratschläge können auch Schläge sein" habe seine Fraktion die Streichung des Satzes 2 schon seit langem gefordert.

§ 9 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

## II. Teil - Name und Wahrzeichen

§ 10 - Name und Bezeichnung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 11 - Siegel, Wappen und Flaggen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

III. Teil - Gemeindegebiet

§ 12 - Gebietsbestand - wird einstimmig zugestimmt.

§ 13 - Stadtbezirke in den kreisfreien Städten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 13 a - Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

Abgeordneter Wirtz (SPD) sagt zu Abs. 2, um nach der Einführung des hauptamtlichen Bürgermeisters Irritationen mit der Bezeichnung zu vermeiden, sollte es beim alten "Bezirksvorsteher" verbleiben.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert anlässlich Abs. 5 Satz 3, seine Fraktion beantrage, die Vorsilbe "Ober" von "Oberbürgermeister" zu streichen, denn sie halte jede Hinzufügung für eine Abschwächung des Titels. Nach Beschluß der CDU-Fraktion sollte jede Stadt einen "Bürgermeister" haben, analog der Stadt Hamburg, deren erster Bürger trotz ihrer Größe den Titel "Bürgermeister" führe. - Die CDU-Fraktion werde eine Gesetzesbestimmung allein weil sie die Bezeichnung "Oberbürgermeister" enthalte, aber nicht ablehnen.

§ 13 a Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 13 a Abs. 3 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 13 a Abs. 4 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt (wird geändert, s. S. 17).

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 13 a Abs. 5 Satz 3 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 13 a Abs. 5 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 13 a Abs. 6 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 13 a Abs. 7 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 13 a wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt (wird geändert, s. S. 17).

### § 13 b - Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** verweist auf die Voranstellung der Generalklausel in Abs. 1.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung an, da der Bezirksvertretung zu wenige Aufgaben übertragen worden seien.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** spricht sich für eine schärfere Abgrenzung in Abs. 1 aus, weshalb das Wort "wesentlich" gestrichen werden sollte. Er bitte um Abstimmung über den von seiner Fraktion beantragten Aufgabenkatalog.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 13 b Abs. 1 Satz 1 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 13 b

Abs. 1 a) wird mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt;

Abs. 1 b) wird bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt;

Abs. 1 c) wird mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt;

Abs. 1 d) wird bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt;

Abs. 1 e) wird einstimmig zugestimmt;

Abs. 1 f) - identisch mit dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD -  
wird einstimmig zugestimmt.

§ 13 b Abs. 1 Satz 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD

Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann dabei die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3.

einstimmig zugestimmt.

§ 13 b Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 3 merkt **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** an, ihre Fraktion sei für mehr Kompetenzen der Bezirksvertretungen, insbesondere für mehr Haushaltsrechte. Sie lehne daher den gesamten § 13 b ab.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** sagt, damit nicht der Eindruck entstehe, den Bezirksvertretungen müßten jährlich mehr Mittel bereitgestellt werden, habe sie anstelle des Wortes "fortschreiben" das Wort "verteilen" gewählt. - Nachdem **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** bekräftigt hat, daß "fortschreiben" nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Ansätze bedeute, zieht **Abgeordneter Leifert (CDU)** den Änderungsantrag seiner Fraktion zu § 13 b Abs. 3 Satz 2 zurück.

§ 13 b Abs. 3 wird mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 13 b Abs. 4 wird mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

Zu Abs. 5 verweist **Abgeordneter Leifert (CDU)** auf den Änderungsantrag seiner Fraktion und legt dazu dar, der Bezirksvertretung sollte der Leiter der Bezirksver-

waltungsstelle nicht aufoktroiert werden. Dies sei für die Zusammenarbeit zwischen ihr und Verwaltung nicht förderlich.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** vertritt die Auffassung, der beantragte Text lade geradezu dazu ein, die Bezirksverwaltungsstelle zu politisieren. Er rate deshalb entschieden von einer Änderung ab.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** sieht in einer Anhörung des Leiters der Bezirksverwaltungsstelle durch die Bezirksvertretung lediglich einen symbolischen Akt. Sie wäre dafür, daß die Bezirksvertretung über die Bestellung des Leiters selbst bestimmte.

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** kündigt die Zustimmung seiner Fraktion an unter der Voraussetzung, daß die Worte "bzw. eines Bezirksamtes" gestrichen würden, da es sich bei "Bezirksamt" nicht um eine offizielle Bezeichnung handle. Er gibt zu bedenken, ob die Regelung bei § 13 c nicht besser untergebracht wäre.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erklärt sich sowohl mit der Streichung als auch mit der anderen Zuordnung einverstanden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden **Dr. Twenhöven** wird mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN § 13 c Abs. 3 mit folgender Fassung gewählt:

Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Er oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

§ 13 b Abs. 5 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit Mehrheit zugestimmt.

§ 13 b Abs. 6 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 13 b wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion der CDU zu Abs. 1 b), d) und e) mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 13 c - Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

§ 13 c Abs. 1 wird einstimmig zugestimmt.

§ 13 c Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 13 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Änderung in Abs. 3 mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 13 d - Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden

Zu Abs. 1 merkt **Abgeordneter Leifert (CDU)** an, an dieser Stelle zeige sich die grundsätzlich andere Auffassung seiner Fraktion. Sie wolle, daß die Bezirksausschüsse direkt gewählte Vertretungen würden. Dies habe Folgen für die §§ 13 d und e. Er bitte um Abstimmung über den Änderungsantrag seiner Fraktion.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 13 d wird mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

**Leitender Ministerialrat Krell (Innenministerium)** macht darauf aufmerksam, daß Abs. 5 folgendermaßen ergänzt werden müsse:

§ 13 a Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 13 d Abs. 5 wird in der so geänderten Fassung einstimmig zugestimmt.

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 7.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion sei damit nicht einverstanden und plädiere für die Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, wonach das Innenministerium bestimme, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürften. Es sei der kommunalen Selbstverwaltungshoheit und dem Selbstverständnis von Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen nicht angemessen, wenn sie auch über manchmal schwierige Angelegenheiten nicht selbst entscheiden dürften. Darüber hinaus würde beim Vorschlag der SPD-Fraktion insbesondere den kleinen und mittleren Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen, zugunsten eines bestimmten Zweckes Beträge einzusparen.

Die CDU-Fraktion habe sich mit der Änderung der SPD-Fraktion in § 13 a Abs. 4

Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höhe hierbei nicht überschritten werden darf.

einverstanden erklärt; denn dies bedeute den Höchstsatz, und dieser dürfe unterschritten werden. Die beantragte Änderung zu § 13 d Abs. 7, wonach das Innenministerium die Höhe festsetze, sei etwas ganz anderes.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** erwidert Herrn Leifert, seine Fraktion habe sich, nicht zuletzt unter dem Eindruck der Diskussionen über die Diäten im Landtag, dafür entschieden, daß nicht die ehrenamtlichen Ratsmitglieder selbst, sondern eine andere Stelle nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik die Höhe der Aufwandsentschädigung festsetze.

Herr Leifert habe jedoch eine Diskrepanz zu § 13 a Abs. 4 Satz 3 offengelegt. Da sich die SPD-Fraktion grundsätzlich für die Festlegung der "Höhe" im gesamten Gesetzentwurf ausgesprochen habe, beantrage er folgende Änderung zu ihrem Änderungsantrag zu § 13 a Abs. 4 Satz 3:

Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** hält diesen Grundsatz der SPD-Fraktion für unterstützenswert und spricht sich dafür aus, § 13 a Abs. 4 nachträglich zu revidieren.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** schließt sich der Auffassung der CDU-Fraktion an, daß es den einzelnen Gremien ermöglicht werden solle, unter dem Höchstsatz zu bleiben.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** hebt hervor, wenn der Beschluß zu § 13 a Abs. 4 revidiert werde, könne seine Fraktion weder dieser Bestimmung noch dem gesamten § 13 a zustimmen. Sie sei mit der beschlossenen Fassung sehr einverstanden gewesen.

Mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN erhält § 13 a Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 13 a wird in der Fassung des soeben beschlossenen Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 13 d Abs. 6 wird einstimmig zugestimmt.

Zu § 13 d Abs. 7 merkt **Abgeordneter Leifert (CDU)** an, seine Fraktion habe, da sie die im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Formulierung "Höchstsätze" unterstütze, keinen Änderungsantrag gestellt.

§ 13 d Abs. 7 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der GRÜNEN zugestimmt.

§ 13 d Abs. 8 wird einstimmig zugestimmt.

§§ 13 e und f des Änderungsantrags der Fraktion der CDU werden mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

§ 13 d wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Änderung in Abs. 5 mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 14 - Gebietsänderungen - wird einstimmig zugestimmt.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
44. Sitzung

27.04.1994  
zi-sto

§ 15 - Gebietsänderungsverträge - wird einstimmig zugestimmt.

§ 16 - Verfahren bei Gebietsänderungen

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** erinnert an den Antrag ihrer Fraktion betreffend Wattenscheid und kündigt Ablehnung an.

§ 16 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 - Wirkungen der Gebietsänderung - wird einstimmig zugestimmt.

IV. Teil - Einwohner und Bürger

§ 17 a - Einwohnerantrag

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** spricht sich an dieser Stelle für eine neue Numerierung der Gemeindeordnung aus.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** kündigt an, seine Fraktion beantrage bei Artikel VIII, daß die Gemeindeordnung alsbald neu gegliedert werde und zusammenpassende Themen geordnet würden.

Zur Sache verweist **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion zu §§ 17 a und b. Da dieser weiterreichende Forderungen enthalte, werde sie den Vorschlägen der Landesregierung nicht zustimmen.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** legt dar, in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sei seine Fraktion dafür, das Alter für die Berechtigung, einen Einwohnerantrag zu stellen, mit dem Wahlalter - 18 Jahre - zu koppeln. Der Einwohnerantrag komme im Grunde einem Bürgerbegehren gleich, was die Automatik, wenn Unterschriften gesammelt würden, gezeigt habe. Das Recht, Anregungen und Beschwerden vorzutragen, sei vom Alter ja unberührt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 17 a Abs. 1 Satz 1 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 17 a Absätzen 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 wird einstimmig zugestimmt.

Bezüglich Abs. 9 fragt **Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)**, ob dieser notwendig sei.

**Ministerialdirigent Held (Innenministerium)** erwidert, wenn eine Bestimmung nicht notwendig sei, werde keine gemacht.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** vertritt die Meinung, die Formulierung lasse keinen Spielraum. Er rege an, sie durch eine "Kann"-Bestimmung zu ersetzen. - Damit erklärt sich **Abgeordneter Wilbusse (SPD)** einverstanden:

§ 17 a Abs. 9 wird in der Fassung

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

einstimmig zugestimmt.

§ 17 a wird einschließlich der Änderung in Abs. 9 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 b - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** beantragt die Streichung des Wortes "wichtige" in Abs. 1. Dadurch solle Abwägungsschwierigkeiten vorgebeugt werden.

§ 17 b Abs. 1 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 17 b Abs. 2 wird einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 3 sagt **Abgeordneter Wirtz (SPD)**, seine Fraktion habe sich dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion angeschlossen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** äußert gegen diesen Vorschlag der CDU-Fraktion, die Frist für ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates auf sechs Wochen zu erhöhen, Bedenken.

§ 17 b Abs. 3 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Zu Abs. 4 beantragt **Abgeordneter Leifert (CDU)** für seine Fraktion die Begrenzung der Zahl der Unterschriften ähnlich wie beim Einwohnerantrag. Erfahrungen in anderen Bundesländern hätten gezeigt, daß auch in großen Städten ein Volksbegehren dann Erfolg haben könne.

**Abgeordneter Wirtz (SPD)** teilt mit, seine Fraktion wolle die Differenzierung im Änderungsantrag der CDU-Fraktion übernehmen. Hinsichtlich des letzten Satzes im Änderungsantrag der CDU-Fraktion rege er aber an, es bei den Sätzen 2 und 3 des Änderungsantrags seiner Fraktion zu belassen.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erklärt sich damit einverstanden, daß dem letzten Satz des Änderungsantrags seiner Fraktion angefügt werde: "Im übrigen gilt § 17 a Abs. 4 entsprechend."

§ 17 b Abs. 4 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU einschließlich des Satzes 3 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 5 merkt **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** an, ihre Fraktion lehne § 17 b insbesondere wegen dieses Absatzes ab, denn die Auflistung schränke das Recht, ein Bürgerbegehren einzuleiten, so drastisch ein, daß dieses Mittel fast wirkungslos sei.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 17 b Abs. 5 Ziffer 9 wird einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 5 Ziffer 11 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU weist **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** darauf hin, daß die "Veräußerung von Grundstücken", die "Aufnahme von Krediten" und die "Übernahme von Bürgschaften" in Ziffer 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung erfaßt seien.

Bezüglich der Formulierung "Führung von Rechtsstreitigkeiten" in Ziffer 11 des Änderungsantrags der CDU-Fraktion gibt **Abgeordneter Leifert (CDU)** zu bedenken, daß im Fall der Beibehaltung des Rückholrechts des Rates auch das Führen eines Prozesses Ratsangelegenheit sein könne. Seine Fraktion wolle ausdrücklich ausschließen, daß darüber ein Bürgerbegehren zulässig sei.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** bestätigt, es komme vor, daß der Rat überhaupt die Verwaltung veranlasse, in einer Frage einen Rechtsstreit zu führen oder einem Vergleich zuzustimmen. Er sei deshalb dafür, diesen Aspekt besonders zu erwähnen.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** schildert folgenden Fall aus dem Rat seiner Stadt: Der Aufsichtsrat einer städtischen Gesellschaft habe einen Geschäftsführer fristlos entlassen. Nachdem der Geschäftsführer Klage eingereicht habe, befasse sich der Rat als Gesellschafterversammlung mit jedem Detail der Angelegenheit. Es sei gut vorstellbar, daß die Bürger ein Bürgerbegehren durchführten, um zu verhindern, daß der Betreffende Versorgungsbezüge erhalte oder daß ein Vergleich zustande komme.

**MD Held (IM)** äußert, in anderen Bundesländern sei die Erfahrung gemacht worden, daß Bürgerbegehren und Bürgerentscheide nicht stattfänden, weil die gesetzlichen Einschränkungen zu intensiv seien. Gegen weitere Einschränkungen als die vorgeschlagenen hätte er prinzipielle Bedenken. - Was die Rechtsstreitigkeiten betreffe, verweise er auf Ziffer 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung "Entscheidungen über Rechtsbehelfe". Darunter ließen sich die Rechtsstreitigkeiten subsumieren.

Auf Vorschlag des **Abgeordneten Dr. Twenhöven (CDU)** wird Ziffer 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung folgendermaßen gefaßt:

Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erklärt die Formulierung in Ziffer 11 des Änderungsantrags seiner Fraktion "und die Wirtschaftspläne kommunaler Eigengesellschaften" für gestrichen und zieht, nach der Versicherung, daß die "Veräußerung von Grundstücken", die "Aufnahme von Krediten" und die "Übernahme von Bürgschaften" unter Ziffer 3 des Gesetzentwurfs fielen, den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 5 zurück.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** möchte wissen, zu welchen Themen ein Bürgerbegehren überhaupt noch eingeleitet werden könne. Der Bevölkerung werde suggeriert, sie habe noch große Einwirkungsmöglichkeiten, aufgrund der zahlreichen Einschränkungen bleibe ihrer Ansicht nach aber höchstens das Schulentwicklungskonzept übrig.

**MD Held (IM)** nennt alle kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten wie Kindergärten, Gemeindezentrum, kulturelle Ausstellungen, verkehrsberuhigte Maßnahmen.

§ 17 b Abs. 5 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Änderung in Ziffer 7 gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Zu Abs. 9 sagt **Abgeordneter Wirtz (SPD)**, seine Fraktion schließe sich hier dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion an.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 17 b Abs. 9 Ziffer 1 wird einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 10 beantragt **Abgeordneter Wilbusse (SPD)** folgende Änderung des Änderungsantrags seiner Fraktion:

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

§ 17 b wird in der Fassung des Änderungsantrags der SPD einschließlich der Änderungen in Abs. 4, 5 Ziffer 7, 9 Ziffer 1 und 10 gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c - Ausländerbeiräte

**Abgeordnete Rothstein (SPD)** verweist auf die nachträglich zum Änderungsantrag ihrer Fraktion vorgenommenen Änderungen zu Abs. 2 Satz 2 - Erhöhung der Frist für die Wahl von 6 auf 8 Wochen nach der Wahl des Rates - und zu Abs. 7 - Gleichstellung von Mitgliedern des Ausländerbeirates und Ratsmitgliedern in bezug auf Verdienstausfallentschädigung.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt die Ablehnung des gesamten Paragraphen an. Ihre Fraktion sehe für die Ausländerbeiräte in einem eigenen Gesetzentwurf weiterreichende Kompetenzen vor.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** befürwortet den Gesetzentwurf der Landesregierung und den Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum großen Teil und macht auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 5 aufmerksam, wonach nur die wahlberechtigten ausländischen Bürgerinnen und Bürger wählbar sein sollten. Deutsche sollten nicht in die Ausländerbeiräte gewählt werden, sie könnten im Rat tätig werden.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** fügt hinzu, nach seiner festen Überzeugung müsse auch denjenigen Ausländern das Wahlrecht zum Ausländerbeirat verwehrt werden, die ab 1999 zum Kommunalparlament wählen dürften. Doppeltes Wahlrecht dürfe es nicht geben. Absatz 5 wäre 1999 obsolet.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** hält dagegen, man könne nicht auf ein Gesetz fußen, das noch nicht existiere. Diese Bestimmung der Gemeindeordnung sei zu gegebener Zeit zu novellieren.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung sowohl des Änderungsantrags der SPD als auch der CDU zu Abs. 5 an, da nach Ansicht ihrer Fraktion weitere Gruppen, etwa Asylbewerber, einbezogen werden müßten.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion stimme Abs. 1 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion ausdrücklich zu.

§ 17 c Abs. 1 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 17 c Abs. 2 wird einstimmig zugestimmt.

§ 17 c Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 3 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 4 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 17 c Abs. 5 wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

§ 17 c Abs. 5 wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 6 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 7 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 8 fragt **Abgeordneter Leifert (CDU)**, ob die Vorschrift, daß dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats auf sein Verlangen das Wort zu erteilen sei, bedeute, daß er Rederecht habe. Seine Fraktion fordere dies.

**Abgeordnete Rothstein (SPD)** präzisiert, er habe zu dem Tagesordnungspunkt, zu dem er eingeladen worden sei, Rederecht. Die Formulierung in Satz 3 müsse folgendermaßen lauten:

auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Diesem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Abs. 8 wird einstimmig zugestimmt.

§ 17 c Abs. 8 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 9 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c Abs. 10 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 17 c Abs. 11 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD - entspricht Abs. 10 des Gesetzentwurfs der Landesregierung - wird bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 17 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Änderung in Abs. 8 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 18 - Gemeindliche Einrichtungen und Lasten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 19 - Anschluß- und Benutzungszwang - wird einstimmig zugestimmt.

§ 20 - Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt - wird einstimmig zugestimmt.

§ 21 - Ablehnungsgründe - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 22 - Verschwiegenheitspflicht - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 23 - Ausschließungsgründe

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 3 Ziffer 2 a.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
44. Sitzung

27.04.1994  
zi-sto

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, an dieser Stelle zeige sich die verschiedene Systematik der neuen Gemeindeordnung in den Änderungsanträgen der SPD- und seiner Fraktion. Die CDU-Fraktion sei für den auf acht Jahre unabhängig vom Kommunalwahltermin von der Bevölkerung gewählten Bürgermeister und gegen ein Nachwahlverfahren durch den Rat. Sie werde allen Bestimmungen, die sich davon unterschieden, nicht zustimmen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** äußert, auch sie werde inhaltlichen Änderungen, die das Amt des Bürgermeisters betreffen, nicht zustimmen.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 23 Abs. 3 Ziffer 2 a wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 23 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** erklärt zur Abstimmung, er habe bei der Gesamt- abstimmung Ziffer 2 a zugestimmt, weil sie nach der Systematik der SPD-Fraktion eingefügt werden müsse. Der Grundsystematik stimme er aber nicht zu.

§ 24 - Treupflicht - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 25 - Entschädigung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 26 - Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** spricht sich gegen die Änderung im Gesetzentwurf der Landesregierung aus.

§ 26 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

V. Teil - Verwaltung der Gemeinde§ 27 - Träger der Gemeindeverwaltung

**Abgeordneter Leifert (CDU)** verweist betreffend Abs. 2 erneut auf die unterschiedliche Systematik. Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu Abs. 3 stimme seine Fraktion ausdrücklich zu.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** kündigt ebenfalls Zustimmung zu Abs. 3 an. Betreffend Abs. 2 spreche sich seine Fraktion für eine andere Konzeption aus.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Zustimmung zu Abs. 3, Ablehnung zu Abs. 2 an.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** bezeichnet den Vorschlag seiner Fraktion zu Abs. 2 als eine der tragenden Änderungen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 27 Abs. 2 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 27 Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 27 Abs. 3 wird einstimmig angenommen.

§ 27 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 28 - Zuständigkeiten des Rates

**Abgeordneter Grevener (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion, insbesondere auf die Streichung des Wortes "einfache" in Abs. 3, worüber im Ausschuß in früheren Sitzungen schon Einvernehmen erzielt worden sei.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** befürwortet § 28 in der Fassung des Änderungsantrags der SPD-Fraktion - ausgenommen die Systematik "Bürgermeister". Sie werde dennoch zustimmen, denn damit würden die Rechte des Rates im Sinne ihrer Fraktion erhalten.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion beantrage eine klarere Zuordnung der Zuständigkeiten. Die Verantwortlichkeiten nach außen müßten offen dargestellt werden. Es dürfe deshalb nicht zugelassen werden, daß der Rat mit dem Rückholrecht in die Zuständigkeiten des Bürgermeisters eingreife. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sollten dem direkt gewählten Bürgermeister übertragen werden, wie dies demnächst beim direkt gewählten Landrat im Kreis der Fall sei.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** vertritt die Auffassung, wenn wesentliche Grundelemente der Gemeindeordnung geändert würden, wie dies durch die Direktwahl des Bürgermeisters, der gleichzeitig Chef der Verwaltung werde, geschehe, dürften die alten Zuständigkeiten von Verwaltung und Rat nicht beibehalten werden. Im Gegensatz zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion würden diese im Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion neu festgelegt. - Da Bezugsgrundlage der Gesetzentwurf der Landesregierung sei, stimme er hilfsweise den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion zu.

**Abgeordneter Grevener (SPD)** spricht sich erneut für eine deutliche Formulierung der Rechte des Rates aus. Dazu müsse der Rat das Rückholrecht in Anspruch nehmen dürfen, was im übrigen in der Vergangenheit nur sehr selten der Fall gewesen sei.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 28 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 28 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

#### § 29 - Wahl der Ratsmitglieder

**Abgeordneter Leifert (CDU)** legt dar, seine Fraktion beantrage, daß bei der Wahl der Ratsmitglieder kumuliert und panaschiert werde; das Nähere solle das Kom-

munalwahlgesetz regeln. Sie werde ihren bereits bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes eingebrachten Antrag auf Verankerung dieses Wahlprinzips bei der nächsten Änderung des Kommunalwahlgesetzes erneut stellen.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** erklärt, in seiner Partei finde zu diesem Thema ein Meinungsbildungsprozeß, der sich bis zur Basis erstrecke, statt. Sie lehne den Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** ruft in Erinnerung, daß ihre Fraktion anlässlich der Änderung des Kommunalwahlgesetzes einen Gesetzentwurf eingebracht habe, der ebenfalls das Kumulieren und Panaschieren vorsehe. Sie befürworte zwar das von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Verfahren, lehne deren Änderungsantrag dennoch ab, da sie die Ausgestaltung für nicht ausreichend halte. Als Gegengewicht zur Macht des neuen Bürgermeisters sei das reine Kumulieren und Panaschieren einzuführen.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** sagt, ihm gehe es wie Frau Höhn.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 29 Abs. 1 wird mit den Stimmen der SPD, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 29 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

(Mittagspause)

### § 30 - Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, der Änderungsantrag seiner Fraktion unterscheide sich von dem der SPD-Fraktion einzig in der Ortsvertretung.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 30 wird mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

§ 30 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 30 a - Freistellung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 30 b - Entschädigung

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt Ablehnung seiner Fraktion an und begründet sie mit der Formulierung des Abs. 5 - Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 30 b Abs. 4 wird einstimmig zugestimmt.

§ 30 b wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 30 c - Fraktionen

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion - Vorlage 11/2947 - und legt dar, er halte es für ungerechtfertigt, daß es neben der normalen 5-%-Hürde eine weitere, nach Wahlergebnis differierende Hürde für die Fraktionsstärke gebe. In seinem Änderungsantrag seien deshalb die Zahlen verändert worden.

**Abgeordneter Thulke (SPD)** erwidert, seine Fraktion habe sich mit dieser Bestimmung besonders viel Mühe gegeben. Die 5 % seien eindeutig mit den in Abs. 1 genannten Sitzzahlen definiert. Damit könne letztlich auch der Zersplitterung von Fraktionen entgegengewirkt werden.

Zusätzlich zu ihrem Änderungsantrag beantrage die SPD-Fraktion zu Abs. 3, daß die Zuwendungen an die Fraktionen im Sinne von mehr Transparenz für die Öffentlichkeit in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan dargestellt würden, zu Abs. 4, daß hauptberuflich tätige Mitarbeiter einer Fraktion Ratsmitglied sein dürften.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** bedauert, daß die von ihrer Fraktion vorgeschlagenen Ober- und Untergrenzen für die Entschädigung nicht übernommen worden seien. Betreffend die Fraktionsgrenze sei sie dafür, den Fraktionsstatus ausschließlich an die 5-%-Hürde zu binden, denn eine Fraktion habe im Vergleich etwa zu einer Gruppe bestimmte Rechte. Für große Räte befürworte sie den Antrag der F.D.P.-Fraktion, nicht aber für kleine.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** bezeichnet die vorgeschlagene Staffelung der Mindestgröße der Fraktionen als vernünftig und bittet die Vertreter des Innenministeriums darzulegen, bei welcher Zahl die Verfassungssicherheit am größten sei.

**Staatssekretär Riotte** antwortet, verfassungsrechtlich sei dieses Thema für das Innenministerium nicht relevant.

Auf die Frage des **Abgeordneten Ruppert (F.D.P.)** an die SPD-Fraktion, weshalb die Zahl 57, nicht 58 oder 59 gewählt worden sei, erwidert **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)**, man habe diese nach langen Rechnungen ermittelt und gehofft, daß damit selbst Herr Ruppert zufrieden sei.

Nachdem **Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** zu bedenken gegeben hat, daß sich in Köln die siebenköpfige Fraktion der Republikaner in drei Fraktionen aufgeteilt habe, erklärt sich **Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** mit dem Vorschlag der SPD-Fraktion einverstanden.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 30 c Abs. 1 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 30 c Abs. 2 wird einstimmig zugestimmt.

Zu Abs. 4 betont **Abgeordneter Leifert (CDU)**, seine Fraktion sei ausdrücklich dagegen, daß hauptamtliche Mitarbeiter von Fraktionen, die ja aus öffentlichen Mitteln bezahlt würden, gleichzeitig Ratsmitglied seien. Sie halte den Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion für vollkommen falsch und werde deshalb § 30 c insgesamt ablehnen. Er bitte um Abstimmung über den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 3.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** spricht sich ebenfalls gegen eine Etablierung des hauptamtlich tätigen Kommunalpolitikers aus. Bisher habe in Einzelfällen schon vorkommen können, daß ein Ratsmitglied als Fraktionsgeschäftsführer tätig sei, weil die Gemeindeordnung dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** vertritt die Meinung, jedes Ratsmitglied müsse einen Beruf haben, und dies könne der des Geschäftsführers einer Fraktion sein. Sie sehe eher Schwierigkeiten in bezug auf die Trennung von Amt und Mandat, denn ein als Geschäftsführer tätiges Ratsmitglied sei, da bei ihm alle Informationen zusammenliefen, der Kopf der Fraktion und könne die anderen Mitglieder der Fraktion dominieren. Aus diesem Grunde stimme sie gegen den Vorschlag der SPD-Fraktion.

Der CDU-Fraktion hält sie entgegen, es sei Sache der Fraktion, ein Ratsmitglied für die Geschäftsführung zu bezahlen, für eine Arbeit, die es ohnehin leisten müßte. Davon unabhängig sollte die CDU-Fraktion zu den zusätzlichen Aufwendungen für ihren Fraktionsvorsitzenden im Landtag und zu dem Aspekt, daß Landtagsabgeordnete gleichzeitig Fraktionsvorsitzende im Rat seien, Stellung beziehen. Die sich dadurch ergebenden Überschneidungen stellten gleichermaßen eine Zusammenballung von Macht dar.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** hält Herrn Ruppert entgegen, die nunmehrige Verankerung im Gesetz bedeute ausdrücklich nicht, daß die SPD-Fraktion eine Ausweitung der gegenwärtigen Praxis wünsche; sie sei vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Zulässigkeit bisher immer habe bestritten werden müssen.

Herrn Leifert erwidert er, über den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion könnte man nachdenken. Aus der Formulierung der SPD-Fraktion, daß auch eine Person, die hauptberuflich für eine Fraktion tätig sei, zum Rat kandidieren könne, sei zu schließen, daß es sich für sie um eine Frage der Inkompatibilität handle. Sie wolle den Kreis derjenigen, die sich politisch engagierten, nicht ausschließen.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** äußert, Personen, die direkt mit öffentlichen Mitteln bezahlt würden - ausgenommen Arbeiter -, seien zum Rat nicht wählbar. Personen, die mittelbar aus der Kasse der Stadt bezahlt würden, könnten aber nicht nur zum Rat kandidieren, sie könnten und würden als hauptamtliche Ratsmitglieder auch die Politik der Stadt maßgeblich mitbestimmen. Er halte das nicht für opportun. Der bisherige Schwebezustand sei sicher unbefriedigend. Die CDU-Fraktion wolle eine Regelung, aber keine, die dies zulasse, sondern ausdrücklich ein Verbot.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** antwortet Herrn Leifert, es gehe nicht um Mittel der öffentlichen Hand, sondern um das Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Verhältnis und die Frage, ob der Rat gegenüber dem Geschäftsführer einer Fraktion eine Arbeitgeberfunktion habe. Sie verneine dies.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 30 c Abs. 3 und 4 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 30 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 31 - Einberufung des Rates

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 31 Abs. 1 wird einstimmig zugestimmt.

§ 31 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 32 - Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 32 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 32 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

### § 33 - Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist insbesondere darauf, daß die Worte "nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor" aus Abs. 1 der geltenden Gemeindeordnung gestrichen worden seien.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, seine Fraktion beantrage die gleiche Änderung.

§ 33 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 34 - Beschlußfähigkeit des Rates - wird einstimmig zugestimmt.

### § 35 - Abstimmungen

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** fragt, ob beabsichtigt sei, daß bei einer Wahl Enthaltungen nicht als gültige Stimmen zählten. Auf den Parteitag beispielsweise sei ein Kandidat, auf den weniger Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen entfielen, nicht gewählt.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** stellt klar, eine Person, die 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 20 Enthaltungen erhalten habe, sei gewählt.

§ 35 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 36 - Ordnung in den Sitzungen

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** kündigt aufgrund der Bestimmung "Bürgermeister" Ablehnung an.

§ 36 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 37 - Niederschrift der Ratsbeschlüsse

Die Frage der **Abgeordneten Höhn (GRÜNE)** nach dem Grund für die Änderung beantwortet **Abgeordneter Wilbusse (SPD)** mit der Praktikabilität. Erheblich für die Gültigkeit der Niederschrift sei nur die Unterschrift des Schriftführers; alles andere sei Deklaration, und diese dauere manchmal sehr lang.

Auf den weiteren Einwand der **Abgeordneten Höhn (GRÜNE)**, daß die Durchsicht der Niederschrift von zwei Personen auch eine gewisse Kontrollfunktion erfülle, erwidert **Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)**, bei Streitigkeiten über Veränderungen würde immer der Schriftführer recht bekommen. Er halte die neue Regelung für vernünftig.

§ 37 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 38 - Behandlung der Ratsbeschlüsse

Auf die Feststellung des **Abgeordneten Wilbusse (SPD)**, daß sich der Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit dem der SPD-Fraktion doch decke, entgegnet **Abgeordneter Leifert (CDU)**, beide Fraktionen hätten die etwas "gewundene" Stellvertreterkonstruktion gewählt. Die CDU-Fraktion meine den Vertreter im Amt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 38 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 38 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 39 - Widerspruch und Beanstandung

**Abgeordneter Leifert (CDU)** sagt, seine Fraktion habe diese Bestimmung an anderer Stelle angesiedelt. Er beantrage folgerichtig, daß § 39 entfalle.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 39 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 39 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 40 - Kontrolle der Verwaltung

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung an, da die Forderung ihrer Fraktion, jedem Ratsmitglied Akteneinsichtsrecht zu gewähren, nicht erfüllt worden sei.

**LMR Krell (IM)** weist darauf hin, daß im letzten Satz des Abs. 4 anstelle "bzw." "beziehungsweise" stehen müsse.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 40 wird mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

§ 40 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 41 - Bildung von Ausschüssen

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** macht darauf aufmerksam, daß im Änderungsantrag seiner Fraktion "Gemeindeausschuß" durch "Hauptausschuß" ersetzt worden sei.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** legt dar, seine Fraktion sei für die Beibehaltung sowohl des Begriffes "Gemeindeausschuß" als auch der Paragraphennummer, sie versehe den Gemeindeausschuß aber mit einer anderen Besetzung und anderen Kompetenzen als der Gesetzentwurf der Landesregierung.

Der Gemeindeausschuß nach der CDU-Systematik solle ein etwas erweiterter Hauptausschuß sein, der die Aufgaben der vielfach bestehenden Ältestenräte, die bekanntlich nicht in der Gemeindeordnung verankert seien, übernehme, die Ausschubarbeit koordiniere, den Rat in bestimmten Angelegenheiten entlaste und das Ehrenamt stärke. Ebenfalls spreche sich die CDU-Fraktion dafür aus, es bei der Beigeordnetenkonferenz, und zwar an der bisherigen Stelle der Gemeindeordnung, zu belassen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung des § 41 in der Fassung des SPD-Änderungsantrags an, da die Kompetenzen des Bürgermeisters in einer Art geregelt seien, die ihre Fraktion nicht wolle. Sie bitte, über den Änderungsantrag ihrer Fraktion hierzu - Vorlage 11/2959 - abzustimmen.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 3 und spricht sich gegen den Änderungsantrag der GRÜNEN aus mit dem Argument, daß nur geregelt werden solle, was unbedingt regelungsbedürftig sei. Die SPD-Fraktion werde zur zweiten bzw. dritten Lesung aber einen Entschließungsantrag einbringen, in dem Seniorenbeiräte als freiwillig einzurichtende Einrichtungen ausdrücklich aufgeführt würden.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** befürwortet, daß es der kommunalen Selbstverwaltungshoheit überlassen bleiben solle, weitere Beiräte oder Beauftragte einzuführen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** macht darauf aufmerksam, daß es sich beim Vorschlag ihrer Fraktion ebenfalls um eine "Kann"-Bestimmung handle.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 41 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 41 Abs. 3 wird mit Mehrheit zugestimmt.

§ 41 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 41 a - Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion, wonach diese Bestimmung entfallen solle.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** fragt, welche Kompetenzen die Kommunen auf diesem Gebiet noch hätten und wo diese gegebenenfalls geregelt würden.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** berichtet, der Regierungspräsident Münster habe die Stadt Münster schon einmal gemahnt, daß sie für die Unterhaltung des Führungsbunkers landesseitig zuständig sei. Die für die notwendigen Maßnahmen erforderlichen Mittel seien immer vom Ausschuß für zivile Verteidigung beschlossen worden, sie seien in den Beratungen der Haushaltskommission, des Finanzausschusses und des Rates nicht mehr aufgetaucht. Er bitte zu erfahren, wie er als Bürgermeister künftig mit Herrn Schleberger klarkommen könne, wenn dieser Ausschuß entfalle.

**Staatssekretär Riotte** antwortet, im Rahmen des Selbstschutzes, des Zivilschutzes und des erweiterten Katastrophenschutzes gebe es eine Reihe von Mitwirkungsverpflichtungen der Gemeinden, die wegen der Notwendigkeit der Geheimhaltung einem besonderen Ausschuß zugewiesen worden seien. Es bestehe jedoch keine Notwendigkeit, dafür einen besonderen Ausschuß beizubehalten.

Über den Aufgabenbestand könne er gegenwärtig nur schwer Angaben machen, da dieses Feld auf Bundesebene im Rahmen einer Anpassung an die verteidigungspolitische Entwicklung novelliert werde.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 41 a wird mit den Stimmen der SPD, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen der CDU zugestimmt.

#### § 42 - Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion und fügt zur Änderung in Abs. 4 hinzu, man habe von der Absicht, die Teilnahme nur ausländischen Mitbürgern zu ermöglichen, Abstand genommen, denn in einer Vielzahl von Städten und Gemeinden gehörten Sachverständige zum Beispiel aus dem Sportbereich Ausschüssen an. Nachdem nun dem Ausländerbeirat sehr weitgehende Kompetenzen zugebilligt worden seien, sollten den Ausschüssen mit beratender Stimme nicht ausschließlich Ausländer angehören.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** hält Herrn Wilmbusse entgegen, er könne sich noch gut daran erinnern, daß die Bestimmung habe geschaffen werden sollen, um ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme an der Ausschubarbeit zu ermöglichen. Da nun der Sprecher des Ausländerbeirats in jeder Ausschusssitzung die Belange der ausländischen Mitbürger vertreten könne, wäre es vernünftig, diese Bestimmung entfallen zu lassen. Daß auf diese Weise nur die Gremien weiter aufgebläht würden, beweise für ihn die Tatsache, daß in einigen Städten etwa der Vorsitzende des Stadtsportbundes als sachverständiger Einwohner gewählt worden sei, weil auf der Liste der sachkundigen Einwohner der Fraktionen kein Platz mehr freigewesen sei. Wenn es nicht ausschließlich um die Beteiligung der ausländischen Mitbürger an der Ausschubarbeit gehe, sage er zu dieser Änderung nein.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** erwidert Herrn Leifert, sie empfinde dies nicht als Aufblähung, sondern als einen Beitrag, zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen, nachdem die Interessen von verschiedenen Gruppen angehört worden seien. - Ihre Fraktion habe zu § 42 Abs. 4 ebenfalls einen Änderungsantrag gestellt.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** entgegnet Herrn Leifert, die Bestimmung dürfe nicht entfallen, denn erstens schließe die Formulierung seiner Fraktion nicht aus, daß künftig noch Ausländer als sachkundige Einwohner zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen würden. Zweitens werde es auch in Zukunft Städte und insbesondere Gemeinden ohne Ausländerbeirat geben.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** vertritt die Ansicht, die Formulierung des Gesetzentwurfs der Landesregierung erfülle genau den Zweck, in den Gemeinden ohne Ausländerbeirat den ausländischen Bürgern die Mitwirkung an den Ausschußsitzungen zu ermöglichen. Die Formulierung der SPD-Fraktion führe nur dazu, daß immer mehr Ernante und immer weniger Gewählte in den Ausschüssen seien.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 42 Abs. 3 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 42 Abs. 3 wird gegen die Stimmen der CDU zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu § 42 Abs. 4 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

§ 42 Abs. 4 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der CDU zugestimmt.

§ 42 Abs. 5 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 42 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 42 a - Verwaltungsvorstand

**Abgeordneter Wilbusse (SPD)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion und die dazu in den vorangegangenen Ausschußsitzungen geführte Diskussion.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 42 a wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 42 a wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 42 b - Dringliche Entscheidungen

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) macht darauf aufmerksam, daß seine Fraktion dies in § 44 regeln wolle.

Da Grundlage der Beratung der Gesetzentwurf der Landesregierung ist, wird § 42 b mit den Stimmen der SPD, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 43 - Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der CDU zugestimmt.

§ 44 - Dringliche Entscheidungen (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen der CDU zugestimmt.

§ 45 - Aufwandsentschädigung

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 45 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 45 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 46 - Planung der Verwaltungsaufgaben

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 46 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 46 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 47 - Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters (SPD-Änderungsantrag)

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 47 wird gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 47 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, § 47 a - Aufgaben des Bürgermeisters - einzuführen, wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU, § 47 b - Widerspruch und Beanstandung durch den Bürgermeister - einzuführen, wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU, § 47 c - Wahlgrundsätze -, § 47 d - Wählbarkeit - und § 47 e - Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung - einzuführen, werden en bloc mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 48 - Teilnahme an Sitzungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 49 - Wahl des Bürgermeisters (SPD-Änderungsantrag)

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 49 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 49 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 49 a - Abwahl des Bürgermeisters (SPD-Änderungsantrag)

Auf Antrag des **Abgeordneten Leifert (CDU)** wird über die Absätze getrennt abgestimmt. Begründet wird dies mit der unterschiedlichen Systematik.

§ 49 a Abs. 1 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 49 a Abs. 2 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 49 b - Wahl der Beigeordneten (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 50 - Gründe der Ausschließung vom Amt

Nach dem Verweis des **Abgeordneten Leifert (CDU)** auf den Änderungsantrag seiner Fraktion wirft **Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** die Frage auf, ob die Kulturdezernentin einer Stadt nach ihrer Heirat mit dem Oberbürgermeister "Angehörige" im Sinne des § 50 sei.

**Staatssekretär Riotte** bittet, die Klärung dieser Frage zurückzustellen, bis er in der Strafprozeßordnung nachgesehen habe, wo der Begriff "Angehörige" im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht geregelt sei.

**Abgeordneter Grevener (SPD)** zitiert § 23 Gemeindeordnung, wonach der Ehegatte "Angehöriger" sei.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erkundigt sich, wie verfahren werde, wenn zwischen den beiden das "Verhältnis" eintrete.

**Staatssekretär Riotte** antwortet, dann werde die Kommunalaufsicht, der Innenminister, versuchen, die beiden Betroffenen zu einer einvernehmlichen Lösung zu überreden.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** zieht in Erwägung, die Konfliktlösung der CDU-Fraktion zu übernehmen.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** vertritt die Meinung, es gebiete die Fairneß, daß solchermaßen Betroffene vor ihrer Eheschließung wüßten, was auf sie zukomme.

**Ministerialrat Naujoks (Innenministerium)** legt dar, der Änderungsantrag der Fraktion der CDU sehe die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor. Nach dem Landesbeamten-gesetz könne derzeit nur die Landesregierung Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Für kommunale Wahlbeamte sei dies bislang nicht vorgesehen.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** konzidiert, spontan wäre er dem Vorschlag der CDU-Fraktion gern gefolgt. Da die Konsequenzen aber sehr kostentreibend wären, sei es besser, davon abzusehen. Er erkläre für seine Fraktion, daß es zunächst bei ihrem Änderungsantrag bleibe, er verspreche aber nach Klärung durch den Innenminister Kooperationsbereitschaft.

**MD Held (IM)** sagt, auch er würde davor warnen, auf die schnelle eine Regelung zu beschließen, deren Konsequenzen nicht abzusehen seien. Er sagt zu, die Frage zu prüfen. Sollte eine Klärung schwierig werden, könne immer noch im Plenum ein gemeinsamer Antrag eingebracht werden.

**Vorsitzender Dr. Twenhöven** schlägt vor, § 50 vor der Behandlung der Kreisordnung erneut aufzurufen. - Damit besteht Einverständnis. (s. S. 58)

#### § 51 - Vertretung im Amt

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 51 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 51 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 52 - Beratung mit den Beigeordneten

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 52 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 52 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 53 - Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 53 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 53 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 54 - Beamte, Angestellte, Arbeiter

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** äußert, mit dem Änderungsantrag seiner Fraktion solle den unterschiedlichen Verhältnissen im Land Rechnung getragen werden. Allen Städten und Gemeinden solle ermöglicht werden, diese Zuständigkeiten für sie angemessen zu regeln.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** fragt Herrn Wilmbusse, ob nach dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion der Bürgermeister zum Beispiel für die Einstellung der Beamten zuständig sei, wenn die Hauptsatzung nichts anderes vorschreibe. - **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** bejaht dies.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 54 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 54 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

### § 55 - Gesetzliche Vertretung

**Abgeordneter Wilbusse (SPD)** kündigt an, seine Fraktion wolle die Überschrift folgendermaßen ändern: "Vertretung der Gemeinde". Er werde darauf unter Artikel VIII eingehen.

§ 55 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

### § 56 - Abgabe von Erklärungen

§ 56 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit der Maßgabe, daß in Abs. 2 das Wort "einfache" gestrichen wird, gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

## VI. Teil - Gemeindegewirtschaft

### I. Abschnitt

§ 62 - Allgemeine Haushaltsgrundsätze - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 63 - Grundsätze der Einnahmehbeschaffung - wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 64 - Haushaltssatzung - wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 65 - Haushaltsplan - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 66 - Erlaß der Haushaltssatzung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 67 - Nachtragssatzung

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt folgende Formulierung zu Abs. 3 klar:

Absatz 2 Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung ...

§ 67 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der soeben erfolgten Klarstellung gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 68 - Vorläufige Haushaltsführung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 69 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 70 - Finanzplanung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 71 - Verpflichtungsermächtigungen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 72 - Kredite - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 73 - Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte - wird einstimmig zugestimmt.

§ 74 - Kassenkredite - wird einstimmig zugestimmt.

§ 75 - Rücklagen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 76 - Erwerb und Verwaltung von Vermögen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 77 - Veräußerung von Vermögen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 78 - Gemeindekasse - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 79 - Übertragung von Kassengeschäften, Automation - wird einstimmig zugestimmt.

§ 80 - Jahresrechnung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 81 - Entlastung

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung an und begründet dies damit, daß der Rechenschaftsbericht fehle.

§ 81 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

## 2. Abschnitt - Sondervermögen, Treuhandvermögen

§ 82 - Sondervermögen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 83 - Treuhandvermögen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 84 - Sonderkassen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 85 - Freistellung von der Finanzplanung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 86 - Gemeindegliedervermögen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 87 - Örtliche Stiftungen - wird einstimmig zugestimmt.

## 3. Abschnitt - Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung

§ 88 - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** merkt an, die Änderungsanträge seiner Fraktion seien Ergebnis der Beratung des Ausschusses in Bad Meinberg. Die SPD-Fraktion wolle die Entscheidungsfreiheit der Städte und Gemeinden insbesondere im Rahmen des § 89 stärken.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** äußert, seine Fraktion habe sich dieses Themas sehr intensiv angenommen und sei zu dem Schluß gelangt, daß die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden dann eingeschränkt werden solle, wenn private Betriebe die Aufgaben ebenso gut und wirtschaftlich wie die öffentliche Hand durchführen könnten.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** spricht sich gegen die Übertragung von Kompetenzen des Rates auf Private aus. Da der Änderungsantrag der SPD-Fraktion einige Regelungen der alten Gemeindeordnung verbessere, werde sie sich der Stimme enthalten.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** konzidiert, daß der SPD-Änderungsantrag ein Fortschritt gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sei. Er befürworte jedoch den Änderungsantrag der CDU-Fraktion, wonach sich die Gemeinden in den Bereichen, die privatwirtschaftlich genauso gut erledigt werden könnten, nicht betätigen sollten.

**MD Held (IM)** verweist auf die Tautologie "zwingend gesetzlich" in Abs. 2 Ziffer 1. - Auf Vorschlag des **Abgeordneten Wilmbusse (SPD)** wird sodann einvernehmlich das Wort "zwingend" gestrichen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 88 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 88 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Streichung des Wortes "zwingend" in Abs. 2 Ziffer 1 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 89 - Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 89 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 89 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 89 a - Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

**Abgeordneter Leifert (CDU)** spricht sich dafür aus, daß zur Klarheit in Abs. 1 die Aufsichtsräte erwähnt würden, auch wenn sie unter "entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen" fielen.

Bezüglich der Vertretung der Gemeinde in Abs. 3 vertrete die CDU-Fraktion die Meinung, daß immer der Bürgermeister die Gemeinde vertrete, wenn nur eine Person zu entsenden sei. Bei zwei oder mehreren Personen solle der Rat den/die weiteren Vertreter bestimmen. Nach dem SPD-Modell bliebe der Bürgermeister etwa bei Zweckverbandssparkassen in kleineren Gemeinden immer außen vor, mittlere und größere Städte wären immer durch den Bürgermeister vertreten. Dies sei in sich nicht schlüssig.

**Abgeordneter Wilbusse (SPD)** bestätigt, seine Fraktion habe die Aufsichtsräte unter "juristische Personen oder Personenvereinigungen" gefaßt. Da der Änderungsantrag der CDU-Fraktion aber der Klarstellung diene, werde seine Fraktion ihm zustimmen.

Die Entsendung in die Aufsichtsräte - Abs. 3 - berühre aber eine Grundsatzfrage. Der Bürgermeister habe künftig eine andere Stellung; deshalb müsse es im Sinne der Stärkung des Rates in dessen Zuständigkeit liegen, über die Entsendung zu bestimmen.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** schließt sich der von der CDU-Fraktion geteilten ursprünglichen Auffassung der Landesregierung an. Es müsse sichergestellt sein, daß der Leiter der Verwaltung in solch wesentlichen Gremien selbst vertreten sei oder seinen Vertreter selbst bestimmen könne. Da die Wählermehrheit für den Bürgermeister mit der Mehrheit des Rates nicht identisch sein müsse, müsse dies im Interesse des Bürgermeisters um so mehr gelten.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** plädiert dafür, daß alle Vertreter stets vom Rat bestimmt würden.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 89 a Abs. 1 wird einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 89 a Abs. 3 wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 89 a wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich des Änderungsantrags der Fraktion der CDU zu Abs. 1 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 90 - Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht - wird bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 91 - Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 92 entfällt.

§ 93 - Eigenbetriebe - wird einstimmig zugestimmt.

§ 94 - Wirtschaftsgrundsätze - wird einstimmig zugestimmt.

§ 95 - Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 96 - Anzeige (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Leifert (CDU)** beantragt zu Abs. 1 a) des Änderungsantrags seiner Fraktion folgende Ergänzung:

... eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszweckes.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** macht insbesondere auf die Änderung der Überschrift im Änderungsantrag seiner Fraktion gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung aufmerksam und infolgedessen darauf, daß in Abs. 2 der Genehmigungsvorbehalt gestrichen werde.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 96 einschließlich der soeben vorgetragenen Ergänzung wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Abwesenheit des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 96 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Abwesenheit des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 97 entfällt.

§ 98 entfällt.

#### 4. Abschnitt - Prüfungswesen, Sondervorschriften

§ 99 - Prüfung der Rechnung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 100 - Rechnungsprüfungsamt - wird einstimmig zugestimmt.

§ 101 - Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 102 - Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

**Abgeordneter Britz (CDU)** beantragt zu Abs. 2 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion, daß die Ziffer 5 an der von der Landesregierung vorgeschlagenen Stelle verbleibe und ihr Inhalt somit zu den zwingenden Aufgaben des Rechnungsamtes gehöre.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 102 Abs. 2 Nr. 5 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 102 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 103 - Überörtliche Prüfung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 103 a - Jahresabschluß - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 104 - Unwirksame Rechtsgeschäfte - wird einstimmig zugestimmt.

§ 105 - Befreiung von der Genehmigungspflicht - wird einstimmig zugestimmt.

## 7. Teil - Aufsicht

§ 106 - Allgemeine Aufsicht und Sonderaufsicht - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 106 a - Aufsichtsbehörden - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 107 - Unterrichtsrecht - wird einstimmig zugestimmt.

§ 108 - Beanstandungs- und Aufhebungsrecht - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 109 - Anordnungsrecht und Ersatzvornahme - wird einstimmig zugestimmt.

§ 110 - Bestellung eines Beauftragten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 111 - Auflösung des Rates - wird einstimmig zugestimmt.

§ 112 - Anfechtung von Aufsichtsmaßnahmen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 113 - Verbot von Eingriffen anderer Stellen - wird einstimmig zugestimmt.

§ 114 - Zwangsvollstreckung - wird einstimmig zugestimmt.

8. Teil - Übergangs- und Schlußvorschriften§ 115 - Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** beantragt, in der Überschrift in Klammern das Wort "Experimentierklausel" anzufügen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung an, da in der Bestimmung nicht benannt werde, daß die Gemeinden die bestehenden Standards nicht ohne weiteres senken dürften.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** berichtet, die Stadt Münster habe für die Städtischen Bühnen das Budgetprinzip eingeführt; die Eintrittsgebühren, die die Städtischen Bühnen gern staffeln wollten, würden aber weiterhin vom Rat festgesetzt. Er sehe hier einen Widerspruch und rege deshalb an, daß die Experimentierklausel um Gebühren und Entgelte erweitert werde.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** stellt fest, daß die Gebühren in den haushaltsrechtlichen Vorschriften geregelt würden.

**MD Held (IM)** legt dar, das Ministerium habe eine erste Voraussetzung für die Budgetierung schaffen wollen; er meine, dies sei mit § 115 sehr gut gelungen. Ob bei den künftigen Fallgestaltungen der Gebührenaspekt eine Rolle spiele, müsse abgewartet werden.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** fragt Herrn Held, ob nach seiner Meinung die Gebühren über die Formulierung "Haushaltsplan" gedeckt seien.

**MD Held (IM)** verneint dies. Gebühren richteten sich nach dem KAG. Sie müßten aufgrund einer Satzung erhoben werden und unterlägen sehr strengen rechtsstaatlichen Voraussetzungen. Das von Dr. Twenhöven angesprochene Problem sei bisher auch im Zusammenhang mit dem Tilburger Modell noch nie aufgetaucht. Darüber könne aus der Lamäng nicht entschieden werden.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** gibt zu bedenken, daß sich etwa bei neuen Formen der Müllentsorgung dasselbe Problem stellen werde.

**MD Held (IM)** erwidert, das Ministerium sei für alle diese Fälle offen. Es werde sich damit offensiv auseinandersetzen, wenn die Gemeinden es wünschten, und möglicherweise die Experimentierklausel ergänzen. Es sei Wesen einer Experimentierklausel, daß nicht vorhergesehen werden könne, welche Regelungen zu treffen seien.

**Minister Dr. Schnoor** äußert, er entnehme der Frage Dr. Twenhövens, daß eine weitgehende Handlungsmöglichkeit eröffnet werden sollte, damit von der Experimentierklausel sinnvoll Gebrauch gemacht werden könne. Das Ministerium werde entsprechend dem politischen Willen prüfen, ob es ratsam sei, die Gebühren aufzunehmen. Es bestehe im übrigen die Möglichkeit, daß die Gemeinden andere Rechtsformen wählten, etwa die GmbH.

**Leitender Ministerialrat Kruppa (Innenministerium)** sagt, wenn es um die Gebührenverteilung innerhalb des Jahres gehe, gebe es keine Festlegung. Gehe es um die Verteilung auf die Bürger, sei es eine Frage der gerichtlichen Überprüfung. Gegenwärtig stünden die Kommunen da auf der Verliererseite.

**MD Held (IM)** ergänzt, es stelle sich auch die Frage, ob der Inhalt des § 115 in einer Rechtsverordnung geregelt und der vorgegebene Rahmen auf diese Weise geöffnet werden könnte. Er würde dies bejahen, wenn es um Organisationsnormen in einer Gemeinde ginge und wenn Minderheitenrechte nicht in Frage gestellt würden. Werde aber in Grundrechte und Leistungsnormen eingegriffen, müsse § 115 entsprechend interpretiert werden. Ferner sei zu fragen, ob über § 115 § 28 in Frage gestellt werden dürfe. Das Ministerium wolle diese Fragestellungen auf sich zukommen lassen.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** betont, die Frage der Gebühren in seiner Stadt sei kein theoretischer Fall mehr. Der Kulturausschuß habe anders entschieden als der Finanzausschuß - der Krach sei konkret vorhanden. Er halte es für gut, wenn für solche Fälle das Gesetz schon eine Regelung anböte.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion (Vorlage 11/2947) und legt dar, dieser verfolge das Ziel, die Experimentierklausel

vom Gegenstand her weiter zu fassen. Die bisherigen Vorschläge bezögen sich nur auf das Haushaltsrecht im weitesten Sinne. Die F.D.P.-Fraktion sei für die Ausdehnung auf die interne Verwaltungsorganisation, etwa auf das Leistungsprinzip bei Stellenbesetzung und Besoldung. Ferner beantrage sie eine Änderung des Verfahrens dahin gehend, daß eine Ausnahmegenehmigung als erteilt gelte, wenn die Ausnahme nicht innerhalb einer bestimmten Frist vom Innenminister untersagt worden sei.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** hebt hervor, seine Fraktion habe die von Herrn Held geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Regelung per gesetzlicher Ermächtigung oder zumindest Rechtsverordnung in § 120 - Öffnungsklausel - ihres Änderungsantrags aufzugreifen versucht.

Die Eintrittsgebühren für die Theater in Münster seien der untypische Gebührenfall. Dieses Problem ließe sich durch Änderung der Rechtsform des Theaters lösen. Wenn der Zuschußbedarf für die Theater "gedeckt" werde, müßten diese auch mit den Einnahmen selbständig verfahren dürfen, um den Höchstertrag zu erwirtschaften. Für den typischen Gebührenbereich - Büchereien, Hallenbäder - müßten Formen gefunden werden, die aufgrund von mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung die wirtschaftlichere Betätigung aus eigenem Antrieb ermöglichen.

In einem anderen Gebührenbereich stünden noch Gerichtsentscheidungen aus; diese sollten abgewartet werden.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** kommt auf die Entstehung der Experimentierklausel zu sprechen. - Bei jeder Veranstaltung zum Thema "Tilburger Modell" oder "Dezentrale Ressourcenverwaltung" hätten die Kämmerer erklärt, daß alle bisher zur Debatte stehenden Vorschläge mit den bestehenden Gesetzen realisiert werden könnten. Nachdem sich die SPD-Fraktion nach einem Symposium in Hiltrup dennoch zu der Experimentierklausel entschlossen habe, sei nun eine richtige Euphorie eingetreten. Es dürfe aber nicht so weit kommen, daß Gesetze verabschiedet würden und sogleich die Befreiung davon geregelt werde, daß etwa die Gemeinden den Gebührenhaushalt beschlössen, sich aber aufgrund des § 115 nicht daran zu halten bräuchten. In diese Richtung weise Abs. 2 des Änderungsantrags der F.D.P.-Fraktion.

Die SPD-Fraktion stehe den Änderungsanträgen der CDU- und der F.D.P.-Fraktion sehr zurückhaltend gegenüber. Ihm dränge sich der Eindruck auf, als wolle einer weiter gehen als der andere. Seine Fraktion wolle sich im soliden zuverlässigen Bereich bewegen und den Gemeinden nicht etwas avisieren, was das Gesetz nicht halten könne. Sie werde sich auch den Vorschlägen, die den Dispens von der Anwendung von Bundesrecht vorsähen, nicht anschließen. Wenn in bezug auf die Gebühren

eine Regelung notwendig und auch zulässig sei, werde sie sich dem nicht verschließen.

Sie werde auch das von der F.D.P.-Fraktion vorgeschlagene Anzeigeverfahren nicht unterstützen. Abweichungen dürften nur dann genehmigt werden, wenn sich eine Stadt wirklich auf den Experimentierweg begeben, nicht weil es ihr gerade in den Sinn komme.

Seiner festen Überzeugung nach werde § 115 weiterentwickelt - ob in dem Sinne, daß noch mehr Ausnahmen aufgezählt würden, oder aus der Erkenntnis, daß Fälle verschieden geregelt werden müßten. Die SPD-Fraktion habe § 115 in der vorliegenden Fassung sehr viel Arbeit gewidmet. Ihrer Auffassung nach verspreche er nichts, was er nicht halten könne.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** äußert, ihr gehe schon die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Experimentierklausel ein Stück zu weit. Sie habe den Eindruck, daß damit ökologische, soziale und demokratische Standards, die notwendig seien, um die Bedürfnisse der Gesellschaft aufeinander abzustimmen, ausgehebelt werden könnten, um den Kommunen einen Ausweg aus ihren Finanznöten zu lassen. Wenn die Kommunen ihre Aufgaben schließlich mit weniger finanziellen Mitteln erledigten, würde dies nur dazu führen, daß sie wieder weniger Geld vom Land erhielten.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 115 - § 120 "Öffnungsklausel" - wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. zu § 115 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird mit Mehrheit abgelehnt.

§ 115 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Ergänzung der Überschrift mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 116 - Auftragsangelegenheiten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 117 entfällt.

§ 118 entfällt.

§ 119 - Ausführung des Gesetzes - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 120 - Inkrafttreten

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** beantragt als Datum des Inkrafttretens den Tag nach der nächsten Kommunalwahl, den 17. Oktober 1994.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** verweist auf § 122 des Änderungsantrags seiner Fraktion und schließt sich dem an.

Als Datum des Inkrafttretens wird der 17. Oktober 1994 benannt - § 120 Änderungsantrag der Fraktion der SPD, § 122 Änderungsantrag der Fraktion der CDU (einstimmig).

§ 121 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU - Erstmalige Wahl des Bürgermeisters - wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 50 - Gründe der Ausschließung vom Amt

**Abgeordneter Leifert (CDU)** zitiert die entsprechende Bestimmung aus dem baden-württembergischen Gesetz.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** legt dar, er habe über die vorherige Diskussion über § 50 nachgedacht und sei zu dem Ergebnis gelangt, daß die Konfliktlösung der betroffenen Stadt überlassen bleiben sollte. Wenn eine Bürgermeisterin den Beigeordneten heirate, müsse sie bei der nächsten Wahl, die ja eine Urwahl sei, zusehen, daß sie wiedergewählt werde. Er lehne eine Lösung, nach der zwangsweise Pensionen gezahlt würden, ab und würde eher befürworten, die Bestimmung zu streichen.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, eine Kandidatur sei nicht zulässig, wenn ein Angehörigenverhältnis bestehe. Die Gesetzesformulierung beziehe sich aber nicht allein auf den Wahltag. Wenn dieses Verhältnis bestehe, müsse dem Gesetz Genüge getan werden.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** äußert, an der Formulierung im baden-württembergischen Gesetz werde die ganze Problematik deutlich; es spiele nämlich auch auf die nicht legalisierten Verhältnisse an, und dies sei in der heutigen Zeit sinnvoll.

**LMR Krell (IM)** berichtet, ihm sei aus der Kommunalaufsichtspraxis vieler Jahre kein einziger Fall bekanntgeworden, in dem diese Vorschrift in Nordrhein-Westfalen relevant geworden wäre. Es habe in der Vergangenheit keiner Konfliktlösungsregelung bedurft, weshalb man auch in Zukunft darauf vertrauen sollte.

**Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)** zieht daraus den Schluß: Was in einem Land mit 17 Millionen Einwohnern nicht vorgekommen sei, brauche auch nicht geregelt zu werden. Er bezeichnet dies als vernünftig.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** fügt hinzu, sollte der Regelungsbedarf eines Tages entstehen, werde der Landtag ein neues Gesetz verabschieden.

§ 50 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

\* \* \*

## Artikel II Neufassung der Kreisordnung

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion wolle alle ihre Regelungen betreffend zum Beispiel Bürgermeisterverfassung, Zuständigkeiten und Wahlverfahren in der Gemeindeordnung auf die Kreisordnung übertragen. Das gelte nicht für die

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die unentziehbar schon dem Oberkreisdirektor bzw. demnächst dem Landrat übertragen seien.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** sagt, auch die Gesetzentwürfe und Anträge ihrer Fraktion betreffen inhaltlich die Kreisordnung ebenso wie die Gemeindeordnung.

**Abgeordneter Schaufuß (SPD)** äußert sich gleichermaßen im Namen seiner Fraktion und kündigt Änderungsanträge zu § 45 - Kreisumlage -, § 55 - Experimentierklausel - und § 57 - Inkrafttreten - an.

## ERSTER TEIL

### Wesen der Kreise

§ 1 wird einstimmig zugestimmt.

## ZWEITER TEIL - Selbstverwaltung der Kreise

### I. Abschnitt - Grundlagen der Kreisverfassung

§ 2 - Wirkungsbereich - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 2 a - Geheimhaltung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 3 - Satzungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 4 - Kreisgebiet - wird einstimmig zugestimmt.

§ 5 - Einwohner - wird einstimmig zugestimmt.

§ 6 - Verwaltung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 6 a - Gleichstellung von Frau und Mann - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 7 - Wirtschaftsführung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 8 - Aufsicht - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 9 - Name und Sitz - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 10 - Siegel, Wappen und Flaggen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

### III. Abschnitt - Gebiet der Kreise

§ 11 - Gebietsbestand - wird einstimmig zugestimmt.

§ 12 - Gebietsänderung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 13 - Gebietsänderungsverträge - wird einstimmig zugestimmt.

§ 14 - Durchführung der Gebietsänderung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 15 - Wirkungen der Gebietsänderung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 15 a - Anregungen und Beschwerden - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 15 b - Einwohnerantrag

LMR Krell (IM) weist darauf hin, daß in Abs. 8 wie in der Gemeindeordnung die "Kann"-Bestimmung zum Tragen komme.

§ 15 b wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der Änderung in Abs. 8 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 15 c - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Auf den Hinweis des **Abgeordneten Leifert (CDU)** auf die in der Gemeindeordnung geänderten Quoren verdeutlicht **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** anhand des Beispiels Kreis Recklinghausen, daß nichts dagegen spreche, die Quoren für die Kreise zu übernehmen. Im Kreis Recklinghausen mit 650 000 Einwohnern wären nach dem Änderungsantrag seiner Fraktion 65 000 Unterschriften für ein Bürgerbegehren notwendig. Dies sei unrealistisch, weshalb es bei den Kreisen noch sinnvoller als bei den Städten und Gemeinden sei, die Quoren aus dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu übernehmen. Aufgrund der Größenordnung der Kreise könnten die Bestimmungen für weniger als 50 000 und zwischen 50 000 und 100 000 Einwohner entfallen.

**LMR Krell (IM)** teilt mit, das Ministerium habe beabsichtigt zu vermeiden, daß in einem Kreis ein Bürgerbegehren von einer Stadt oder Gemeinde eingeleitet werde, an dem nur diese Stadt oder diese Gemeinde interessiert sei. Er rege an, eine absolute Zahl festzusetzen, die zwischen dem Vorschlag der Landesregierung und dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion liege.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** spricht sich ebenfalls für die von der CDU-Fraktion für die Gemeindeordnung vorgeschlagenen Quoren aus. Höhere Zahlen sollten auf keinen Fall gewählt werden, da diese unerreichbar wären.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erwidert Herrn Krell, im Fall des Kreises Paderborn könnte die Stadt Paderborn den ganzen Kreis majorisieren. Für ihn wäre es unverständlich, wenn in einer kreisfreien Stadt andere Quoren gälten als im Kreis.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 15 c Abs. 4 - ausgenommen die beiden ersten Spiegelstriche - wird einstimmig zugestimmt.

§ 15 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich folgender Fassung des Abs. 4 gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt:

Das Bürgerbegehren muß von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.  
Ausreichend sind jedoch in Kreisen

- bis 250 000 Einwohner 12 000 Unterschriften,
  - mit mehr als 250 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern 24 000 Unterschriften,
  - mit mehr als 500 000 Einwohnern 48 000 Unterschriften.
- Die Angaben werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 15 b Abs. 4 entsprechend.

§ 16 - Einrichtungen und Lasten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 17 - Anschluß- und Benutzungszwang - wird einstimmig zugestimmt.

§ 18 - Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt - wird einstimmig zugestimmt.

#### V. Abschnitt - Verwaltung der Kreise

##### 1. Unterabschnitt - Kreistag

§ 19 - Allgemeines - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 20 - Zuständigkeiten des Kreistags

**Abgeordneter Leifert (CDU) kündigt Ablehnung wegen Abs. 4 an.**

§ 20 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 21 - Wahl der Kreistagsmitglieder - wird einstimmig zugestimmt.

§ 22 - Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

**Abgeordneter Schaufuß (SPD) gibt folgende Änderungen zum Änderungsantrag seiner Fraktion bekannt: In Abs. 2 Ziffer 6 sei nach dem ersten Satz ein Absatz zu bilden; im vierten Satz sei das Wort "oder" durch "und" zu ersetzen.**

§ 22 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der soeben vorgetragenen Änderungen in Abs. 2 Ziffer 6 bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 22 a - Freistellung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 22 b - Entschädigung

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt Ablehnung an und begründet sie mit der Änderung der SPD-Fraktion in Abs. 5.

§ 22 b wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 22 c - Fraktionen

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt Ablehnung an und begründet sie mit der Änderung der SPD-Fraktion in Abs. 4.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** schließt sich dem an und fügt als weiteren Grund die Fraktionsgrößen hinzu.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** vertritt die Auffassung, die Fraktionsgrößen, auf die sich der Ausschuß bei der Gemeindeordnung geeinigt habe, müßten auf die Kreisordnung übertragen werden, denn hier habe d'Hondt dieselben Auswirkungen. Er beantrage gemäß dem Änderungsantrag seiner Fraktion - Vorlage 11/2947 - , daß eine Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehe, in einem Kreistag mit mehr als 58 Mitgliedern aus mindestens drei Personen und in einem Kreistag mit mehr als 78 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** formuliert sodann folgende Änderung des Abs. 1 Satz 2 des Änderungsantrags seiner Fraktion:

Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen, in einem Kreistag mit mehr als 59 Mitgliedern aus mindestens drei Personen.

§ 22 c wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der soeben vorgetragenen Änderung des Abs. 1 Satz 2 mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 23 - Einberufung des Kreistags - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 24 - Wahl der Stellvertreter des Landrats (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Leifert (CDU)** bittet, Abs. 1 Satz 4 - Funktionsbezeichnungen - einen eigenen Absatz zu geben. In der Gemeindeordnung sei dies etwas "liebvoller" geregelt.

**Abgeordneter Schaufuß (SPD)** erklärt sich im Namen seiner Fraktion damit und mit der Änderung der Numerierung der folgenden Absätze einverstanden.

Einstimmig wird zugestimmt, daß Satz 4 des Abs. 1 Abs. 2 wird und daß sich die Numerierung der übrigen Absätze entsprechend verändert (wird geändert, s. S. 72 und 79).

§ 24 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der soeben beschlossenen Änderung der Numerierung der Absätze mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 25 - Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 26 - Beschlußfähigkeit des Kreistags - wird einstimmig zugestimmt.

§ 27 - Abstimmungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 28 - Ordnung in den Sitzungen - wird bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 29 - Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 30 - Behandlung der Kreistagsbeschlüsse (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 31 - Widerspruch und Beanstandung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 32 - Bildung von Ausschüssen

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt Ablehnung an und begründet sie mit der Änderung der SPD-Fraktion in Abs. 6.

§ 32 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD und des Vertreters der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 32 a - Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung - entfällt auf Änderungsantrag der Fraktion der SPD (bei Enthaltung der CDU).

§ 33 - Aufwandsentschädigung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

2. Unterabschnitt - Kreisausschuß

§ 34 - Zuständigkeiten des Kreisausschusses - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 35 - Zusammensetzung des Kreisausschusses - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 36 - Verfahren des Kreisausschusses - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimmen des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

### 3. Unterabschnitt - Landrat

#### § 37 - Zuständigkeiten des Landrats (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Leifert (CDU)** merkt an, seine Fraktion sei sehr für diese Bestimmung und hätte sie gern auf die Gemeinden übertragen.

§ 37 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 38 - Wahl des Landrats (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### § 38 a - Abwahl des Landrats (SPD-Änderungsantrag)

§ 38 a Abs. 1 wird bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 38 a Abs. 2 wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 38 a wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 38 b - Bestellung des allgemeinen Vertreters (SPD-Änderungsantrag) - wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 39 - Teilnahme an den Sitzungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 40 - Abgabe von Erklärungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### 4. Unterabschnitt - Beamte, Angestellte und Arbeiter der Kreise

§ 41 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

#### VI. Abschnitt - Kreiswirtschaft

§ 42 - Allgemeines - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

§ 43 - Haushaltssatzung - wird einstimmig zugestimmt.

§ 44 - Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden - wird einstimmig zugestimmt.

#### § 45 - Kreisumlage

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** führt aus, im wesentlichen sei in der Anhörung bei der Diskussion über die Umlage die Ungleichbehandlung von Städten und Gemeinden einerseits und Kreisen und Landschaftsverbänden andererseits ins Feld geführt worden. Er verweist auf das am heutigen Tag eingegangene Schreiben des Direktors des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe Dr. Scholle (Zuschrift 11/3318) zur analogen Bestimmung § 24 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung.

Bisher seien die Haushalte genehmigungspflichtig, künftig müßten sie nur noch angezeigt werden. Wenn die Städte und Gemeinden ihren Haushalt aber nicht ausgleichen könnten, seien sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, und dieses bedürfe der Genehmigung.

Die Kreise und Landschaftsverbände als Umlageverbände könnten bislang in diese Verlegenheit nicht kommen, denn wenn sie ihre Haushalte nicht ausgleichen könnten, erhöhten sie die Umlage, was in der Regel der Fall gewesen sei. Die Erhöhung sei jedoch nicht genehmigungspflichtig. Hier liege die Ungerechtigkeit. Gleich behandelt würden Städte und Gemeinden sowie Kreise und Landschaftsverbände nur, wenn auch die - ohne Umlageerhöhung - nicht ausgeglichenen Haushalte der Kreise und Landschaftsverbände der Genehmigungspflicht unterworfen blieben.

Nicht mehr als recht und billig sei es, daß auch die kreisfreien Städte und die Kreise bei den Haushaltsberatungen der Landschaftsverbände ein gewichtiges Wort mit-sprechen - deshalb § 44 Kreisordnung im Gesetzentwurf der Landesregierung. In den von Finanzknappheit geprägten nächsten Jahren werde dies sehr wichtig. Die SPD-Fraktion halte § 44 und die Änderung des § 45 für eine angemessene Antwort auf diese Entwicklung.

Ebenfalls eingewandt worden sei, die Änderung zu § 45 komme überraschend und plötzlich. Bekanntlich werde aber die Diskussion über die Kreisumlage zwischen Städte- und Gemeindebund und Landkreistag seit langem geführt. Beide kommunalen Spitzenverbände hätten ausführliche Stellungnahmen abgegeben, allerdings zu dem ganz anderen Vorschlag, daß auch die Kreise und in der Folgezeit wahrscheinlich auch die Landschaftsverbände mit Haushaltssicherungskonzepten überzogen werden sollten, wenn ihre Haushalte nicht ausgeglichen seien. Mit der neuen Regelung seien ihre wesentlichen Einwände ausgeräumt. Sie sei ohne Zweifel verfassungskonform.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** äußert, seine Fraktion halte die Änderung des § 45 Abs. 3 für vernünftig und unterstütze sie. Dabei handle es sich im Grunde um die - allerdings um Auflagen erweiterte - Wiederherstellung der Genehmigungspflicht, die im Fall der Umlageerhöhung tiefer in die Haushaltswirtschaft eingreife. Er sehe die Selbstverwaltungshoheit der Kreise und Landschaftsverbände in keiner Weise angetastet, denn die Städte und Gemeinden müßten sich durch Haushaltssicherungskonzepte viel stärker noch einschränken lassen, und dennoch sei deren Selbstverwaltungsgarantie nicht angetastet.

In vielen Kreisen werde darüber diskutiert, ob die Umlage nicht heute schon zu hoch sei. Die Ausgaben für Sozialhilfe und die Pflege seien bei den Kreisen und kreisfreien Städten feste Posten mit erheblichen Auswirkungen. Personalausgaben hingegen könnten weder in den Gemeinden noch in den Kreisen zu den festen Posten gezählt werden. Hier könne gespart werden, was in verschiedenen Gemeinden schon erfolgreich getan werde.

Betreffend § 45 Abs. 4 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion trete die CDU-Fraktion in Satz 1 für die bisherige "Soll"-Vorschrift ein, denn sie befürchte erheblichen Verwaltungsaufwand, wenn in vielen Bereichen einzeln abgerechnet werden müsse.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** spricht sich wohl für Gleichbehandlung aus, sieht in der Genehmigungspflicht der Erhöhung der Kreisumlage und in Haushaltssicherungskonzepten aber nicht die Lösung der Finanzprobleme der Kreise und Gemeinden. Die

Diskussion darüber, wie die Probleme richtig gelöst werden könnten, halte sie für nicht ausreichend. Ihre Fraktion sehe in ihrem Gesetzentwurf zur Änderung der Kreisordnung vor, die Kosten für Kindertageseinrichtungen von der Jugendamtsumlage auszunehmen.

**Vorsitzender Dr. Twenhöven** teilt mit, er habe soeben ein Fax von Dr. Fuchs vom Landschaftsverband Rheinland erhalten (Zuschrift 11/3319), das ebenfalls die Erhöhung der Umlage in § 24 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung betreffe.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** bittet den Ausschußassistenten, Dr. Bauer, Dr. Fuchs und Dr. Scholle über die Diskussion des Ausschusses zu § 45 Kreisordnung bzw. § 24 Landschaftsverbandsordnung zu informieren.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 45 Abs. 4 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird mit Mehrheit abgelehnt.

§ 45 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung der CDU und des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

## VII. Abschnitt - Aufsicht

§ 46 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

### 3. Teil - Staatliche Verwaltung im Kreis

#### § 47 - Träger der staatlichen Verwaltung

**Abgeordneter Grevener (SPD)** betont, in dieser Bestimmung werde lediglich der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch den Landrat ersetzt. Im übrigen ändere sich bei der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde nichts.

§ 47 wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 48 - Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 49 - Verantwortung des Landrats (SPD-Änderungsantrag) - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 50 - Dienstkräfte, Bereitstellung von Einrichtungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

§ 51 entfällt.

§ 52 - Ehrenbeamte - wird einstimmig zugestimmt.

#### VIERTER TEIL - Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53 - Auftragsangelegenheiten - wird einstimmig zugestimmt.

§ 54 entfällt.

§ 55 - Experimentierklausel (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Leifert (CDU)** beantragt, den Änderungsantrag seiner Fraktion zu § 120 Gemeindeordnung auf die Kreisordnung zu übertragen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 120 Gemeindeordnung, angewandt auf die Kreisordnung, wird mit den Stimmen der SPD und der Vertreterin der GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

§ 55 wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und der Vertreterin der GRÜNEN bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

§ 56 - Durchführung des Gesetzes wird einstimmig zugestimmt.

§ 57 - Inkrafttreten

Auf Antrag des Abgeordneten Wilmbusse (SPD) erhält § 57 folgende Fassung:

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.

Zu § 24 Abs. 2 (neu) schlägt MD Held (IM) vor, die Funktionsbezeichnungen im Leerparagrafen 51 separat zu regeln.

Einstimmig erhält § 51 folgende Fassung:

§ 51 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

\* \* \*

### Artikel III

#### Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Dr. Twenhöven wird über die Änderung der Landschaftsverbandsordnung mit dem Hinweis, daß darüber inzidenter diskutiert worden sei, en bloc abgestimmt.

Abgeordneter Leifert (CDU) kündigt Ablehnung seiner Fraktion an wegen der Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu §§ 14 a, 16 Abs. 4, 16 Abs. 5 und 16 a Abs. 3.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) kündigt Ablehnung ihrer Fraktion an wegen §§ 5 b, 7 a, 16 und 24 Gesetzentwurf der Landesregierung bzw. Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** begründet die Ablehnung seiner Fraktion insbesondere mit § 5 b.

Artikel III - Änderung der Landschaftsverbandsordnung - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

\* \* \*

Artikel IV

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Auf Vorschlag des Vorsitzenden **Dr. Twenhöven** wird auch über diesen Artikel en bloc abgestimmt.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt Ablehnung seiner Fraktion an wegen der Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu §§ 20 Abs. 4, 20 Abs. 5 und 20 a Abs. 3.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** kündigt Ablehnung ihrer Fraktion an wegen §§ 4 a, 8 a, 20, 20 a, 26 und 27 Gesetzentwurf der Landesregierung bzw. Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** kündigt Ablehnung seiner Fraktion insbesondere wegen §§ 4 a und 20 Abs. 6 Gesetzentwurf der Landesregierung an.

Artikel IV - Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

**MD Held (IM)** macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmung in § 30 c Abs. 3 der Gemeindeordnung

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

sowohl in der Landschaftsverbandsordnung als auch im Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet fehle. - **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** wirft ein, dies sei schlicht vergessen worden.

Einstimmig wird dieser Satz in der Landschaftsverbandsordnung in § 16 a Abs. 3 nach Satz 1, im Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in § 20 a Abs. 3 nach Satz 1 eingefügt.

\* \* \*

#### Artikel V

#### Änderung des Kommunalwahlgesetzes (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** verweist auf den Änderungsantrag ihrer Fraktion zu § 7 - Vorlage 11/2959 -, erklärt, daß ihre Fraktion die entsprechende Bestimmung des Maastrichter Vertrags bereits bei der nächsten Kommunalwahl umsetzen wolle, und kündigt an, daß sie den Änderungsantrag zur zweiten Lesung ins Plenum einbringen werde.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** bittet den Innenminister um eine rechtliche Würdigung.

**Minister Dr. Schnoor** legt dar, ein Vorschlag für die entsprechende EG-Richtlinie liege vor. Darin werde auch um Beschleunigung gebeten, vor Ende 1994 könne die Richtlinie aber nicht in Kraft treten. Er bedauere, daß die Möglichkeit, die EU-Bürger bereits an der nächsten Kommunalwahl zu beteiligen, nicht ausgeschöpft werden könne.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** erwidert, der Vorschlag für die EG-Richtlinie liege auch ihr vor; für die Begründung des Änderungsantrags habe sie diesem viele Argumente entnommen. Juristen hätten auf ihre Frage sehr wohl die Möglichkeit gesehen, daß das Land das Kommunalwahlgesetz im Sinne ihres Änderungsantrags ändere, was

andere Länder im übrigen schon vollzogen hätten. Sie bitte den Innenminister, in diesem Sinne tätig zu werden.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** richtet an den Innenminister die Frage, ob es rechtlich zulässig sei, im Rahmen der Änderung der Kommunalverfassung eine Regelung in Erwartung einer Regelung zu treffen. Ein solches Verfahren sei ihm fremd.

**Minister Dr. Schnoor** antwortet, nach dem Grundgesetz könne ein Landesgesetzgeber eine Kommunalwahlrechtsregelung nicht beschließen, solange das entsprechende Europa-Recht nicht geändert sei.

Nach seiner Einschätzung sei es ziemlich ausgeschlossen, daß die EG-Richtlinie rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl vorhanden sei. Sollte dies wider Erwarten der Fall sein, würden sicher die Fraktionen im Sinne Frau Höhns aktiv. Die Landesregierung könnte im Aufstellungsverfahren noch keine Regelung treffen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** vertritt die Auffassung, das Land würde eine Regelung, von der klar sei, daß sie in drei Monaten zur Verfügung stehe, nur vorwegnehmen. Der Landtag könnte bereits damit umgehen und das Kommunalwahlgesetz ändern.

**Minister Dr. Schnoor** hält Frau Höhn entgegen, das Grundgesetz bestimme ausdrücklich, daß die europäische Regelung in Kraft sein müsse. Der Landesregierung bleibe deshalb überhaupt kein Spielraum.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kommt zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion zurück und bezeichnet die vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und des Landrats als in Ordnung. Nicht mittragen werde seine Fraktion die Bestimmung, daß nur durch den Rat nachgewählt werde. Da zudem wie auch in der Gemeindeordnung das Kumulieren und Panaschieren nicht aufgenommen worden seien, lehne sie die Änderung des Kommunalwahlgesetzes insgesamt ab.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** kündigt ebenfalls die Ablehnung des Gesetzes an, da das Kumulieren und Panaschieren fehlten.

Die von der SPD-Fraktion beantragten Änderungen seien Folge der gewählten Systematik. Nach dem Vorschlag seiner Fraktion wären keine Änderungen notwendig, nach ihrem Modell bliebe der Bürgermeister nicht stimmberechtigtes Ratsmitglied.

Die SPD-Fraktion habe erkannt, daß an der Abwahl eines urgewählten Bürgermeisters nicht allein der Rat, sondern die gesamte Wählerschaft beteiligt werden müsse. Daß dies bei der Nachwahl nicht der Fall sein solle, halte er für unlogisch.

**Abgeordneter Greverer (SPD)** gibt folgenden weiteren Änderungsantrag seiner Fraktion zu § 3 bekannt:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
"(2) Die Zahl ..."

Am Ende des § 3 wird b) mit folgender Fassung aufgenommen:

- b) In Absatz 3 wird das Wort "ungerade" durch das Wort "gerade" ersetzt.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** begründet die Ablehnung ihrer Fraktion mit dem Fehlen des Kumulierens und Panaschierens und der Regelung zur Wahl des Bürgermeisters.

Artikel V - Änderung des Kommunalwahlgesetzes - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich der soeben vorgetragenen Änderung mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

\* \* \*

#### Artikel VI

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Leifert (CDU)** kündigt die Ablehnung des Gesetzentwurfs an. Nach der von seiner Fraktion gewählten Systematik bliebe es bei der Amtszeit von acht Jahren, das Landesbeamtengesetz bräuchte nicht geändert zu werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) schließt sich dem an.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) ebenfalls.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt die Formulierung zur Inhaltsübersicht Ziffer 1 b) klar:

In Abschnitt X wird die Zahl "196" durch die Zahl "194" ersetzt.

Zur Änderung seiner Fraktion zum Abschnitt "Kommunale Wahlbeamte" führt er aus, Herr Beigeordneter Schumacher vom Landkreistag habe bei der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände der Pensionsregelung breiten Raum gewidmet. Er habe Beträge in Millionenhöhe - wenn auch nur für Einzelfälle - genannt, die er, Wilmbusse, bei seinen Nachrechnungen auch nicht annähernd erreicht habe. Dennoch müsse bedacht werden, daß dieses Thema in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden habe.

Die SPD-Fraktion wolle verhindern, daß die Gemeindeordnung und diejenigen, die künftig das Amt des Bürgermeisters oder Landrats wahrnehmen, in Verruf gerieten, weil etwa die Möglichkeit gegeben sei, die Pensionsvorschriften auszunutzen. Sie schlage deshalb vor, in § 195 zusätzliche Kriterien einzuführen, bei deren Erfüllen allein Anspruch auf Pension bestehe. Das Lebensjahr betreffend habe sie sich dabei, entsprechend einem Vorschlag des Landkreistags, nach dem baden-württembergischen Gesetz gerichtet.

In bezug auf die Fristen sehe sie folgende - wie sie meine ausgewogene - Regelungen vor: Jeder Bürgermeister oder Landrat mit achtjähriger Dienstzeit als Beamter auf Zeit werde sich in Zukunft zweimal einer Urwahl unterzogen haben. Die SPD-Fraktion sei dafür, diese Personen abzusichern, denn in der Regel stünden sie danach vor großen Schwierigkeiten, an ihren früheren Beruf anzuknüpfen. Wenn ein so Betroffener jedoch das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, halte sie einen Neuanfang für zumutbar.

Artikel VI - Änderung des Landesbeamtengesetzes - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Artikel VII  
Übergangsregelungen

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** legt dar, um die bezüglich des Endes der Wahlperiode aufgetretenen Zweifel auszuräumen und auch im Hinblick auf die neue Struktur schlage die SPD-Fraktion vor, in ihren Änderungsantrag folgenden Absatz 10 aufzunehmen:

Die Wahlperiode der 1994 gewählten kommunalen Vertretungen endet, abweichend von § 13 a Abs. 1, § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 der Kreisordnung, am 30. September 1999.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion lehne alle Übergangsbestimmungen ab, denn sie wären nach ihrer Systematik, wonach ein neuer Bürgermeister gewählt werde, wenn die Amtszeit abgelaufen sei, nicht notwendig geworden. Den von Herrn Wilmbusse vorgetragene Absatz 10 sowie die Bestimmung über die Ausländerbeiräte - Absatz 6 - trage sie mit.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** schließt sich Herrn Leifert an. Auch mit den Vorschlägen seiner Fraktion wären Übergangsregelungen überflüssig.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** pflichtet Herrn Leifert und Herrn Ruppert bei.

Artikel VII - Übergangsregelungen - wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich des soeben von Herrn Wilmbusse vorgetragene Absatzes 10 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

\* \* \*

Artikel VIII  
Neubekanntmachung (SPD-Änderungsantrag)

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** äußert, der Ausschuß habe bei der Beratung über die vielen Änderungsanträge immer wieder feststellen müssen, daß die Gemeinde-

ordnung mit ihren vielen Untergliederungen der Paragraphen infolge der Änderungen über die Jahrzehnte in sich nur noch schwer lesbar sei. In Artikel VIII werde daher das Innenministerium zur Neuordnung ermächtigt. Nachdem seitens des Innenministeriums aber Zweifel an der Ermächtigung aufgekommen seien, hätten Mitarbeiter der Fraktion und des Innenministeriums einen Gliederungsplan erarbeitet, der dem Ausschuß als Tischvorlage verteilt worden sei.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erwidert, unabhängig davon, welche Inhalte der Gemeindeordnung beschlossen würden, halte auch die CDU-Fraktion es für richtig, das ganze Regelwerk neu zu ordnen. Sie werde die Ermächtigung für das Innenministerium mittragen.

Er rege an, den neuen § 51 Kreisordnung - Funktionsbezeichnungen - sogleich auch in die Gemeindeordnung zu übertragen.

Zum Zwecke der Einordnung der Bestimmung "Funktionsbezeichnungen" unterbricht **Vorsitzender Dr. Twenhöven** die Sitzung.

Im Anschluß gibt **MD Held (IM)** bekannt, daß diese Bestimmung in der Gemeindeordnung § 12, in der Kreisordnung § 11 werde. Die folgenden Nummern würden entsprechend geändert.

Ferner weist er auf folgende Korrekturen hin:

- In § 42 Abs. 1 der Kreisordnung seien die Worte "des VI. Teiles" zu streichen.
- In § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet seien die Worte "des VI. Teils" zu streichen.
- In § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet seien die Worte "des VII. Teiles" zu streichen.

Auf den Hinweis des **Vorsitzenden Dr. Twenhöven**, daß zum Beispiel in § 27 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet nach der Änderung im Gesetzentwurf der Landesregierung auch der Bezug zu § 44 der Kreisordnung falsch sei, erwidert **LMR Krell (IM)**, das Innenministerium werde in Artikel VIII ohnehin ermächtigt, alle Bezüge entsprechend dem neuen Gliederungsplan herzustellen.

Artikel VIII des Änderungsantrags der Fraktion der SPD wird einstimmig zugestimmt.

\* \* \*

Artikel IX  
Inkrafttreten

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** teilt folgende Neufassungen mit:

Abs. 1:

Dieses Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.

Abs. 2:

Abweichend von Absatz 1 treten Artikel VII Abs. 10 und Artikel VIII am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel IX wird mit diesen Änderungen einstimmig zugestimmt.

\* \* \*

Dem Artikelgesetz wird in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD einschließlich aller beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN "Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!" - Drucksache 11/2082 - bittet **Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** um getrennte Abstimmung über den Satz:

Gleichstellungsstellen, die mit (einer) hauptamtlichen Kräften (Kraft) besetzt sind, muß es in jeder Kommune ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in jedem Kreis geben.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** merkt an, der einzige Unterschied zum Vorschlag seiner Fraktion bestehe in dem Wort "grundsätzlich".

Der von Frau Höhn vorgetragene Satz aus dem Antrag Drucksache 11/2082 wird gegen die Stimme Frau Höhns abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2082 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2083 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/2741 - Artikel I und Artikel III bis VII - wird gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/2774 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/3010 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/4930 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/1562 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/5925 wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

gez. Dr. Twenhöven  
Vorsitzender